

Das Heimfallsrecht

(droit d'aubaine)

vom völkerrechtlichen Standpunkte.

Eine zur Erlangung der Würde
eines Magisters der diplomatischen Wissenschaften
verfaßte

und

mit Genehmigung Einer Hochverordneten Juristen-Facultät
der Kaiserlichen Universität zu Dorpat

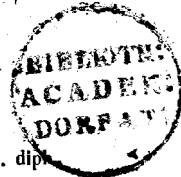
zur

öffentlichen Verteidigung bestimmte

Abhandlung

von

Wladimir Polewot, Cand. dip.
aus Moskau.



Dorpat, 1885.

Druck von Heinrich Saakmann.

Der Druck dieser Abhandlung wird unter der Bedingung gestattet,
daß nach dessen Beendigung die vorschriftmäßige Anzahl von Exem-
plaren an die Censur-Behörde abgeliefert werde.

Dorpat, den 3. Juni 1855.

(Nr. 65.)

Dr. G. v. Rummel,
b. J. Decan der Juristen-Facultät.

D 16170
i 26906867.

Seiner

vielgeliebten Mutter

widmet diese Schrift

in Verehrung und Dankbarkeit

der Verfasser.

Vorwort.

„Non illi promptius me monebunt
„errantem, quam ego monentes sequar.“

Hugo Grotius (Prolegomena, § 61).

Nachdem ich das Heimfallsrecht (Fremdlingsrecht, *droit d'aubaine*) zum Thema meiner Magister-Abhandlung erwählt, traten mir bei der Erfüllung meiner Aufgabe zwei Hindernisse entgegen. Das erste war die für mich fremde Sprache; das zweite — der Mangel an hinlänglichen Hülfsmitteln. Was das erste anbetrifft, so hege ich die Hoffnung, daß es meine hochgeehrten Universitäts-Lehrer nicht zu streng beurtheilen werden, wenn ein geborner Russe, bei dem Ausdrücke im fremden Idiom der Anforderung der Sprachfertigkeit nicht überall Rechnung getragen hat. Was aber das zweite Hinderniß anbelangt, so war es mir — obgleich die Literatur des Heimfallsrechtes im vorigen Jahrhunderte ziemlich ausgedehnt gewesen zu sein scheint — doch auf keine Weise möglich auch nur

eine von den Monographien zur Ansicht zu bekommen, welche v. Kamptz*) anführt.

Daher auf die Quellen beschränkt, fürchte ich, einerseits Manches wiederholt, andererseits Manches von Demjenigen unbenuzt gelassen zu haben, was in den Monographien über das „Jus Albinagii“ bereits erörtert worden ist.

Wenn man mich aber über die von mir erlangten Resultate meiner Untersuchungen fragt, so muß ich darauf allerdings antworten, daß die meisten mehr oder weniger historischen Forschungen nur einen relativen Werth haben; möge nur in den Augen des Publicums das gewissenhafte Streben des Verfassers stets das unbedingt Erkennbare sein.

Wohlmeinende Leser werden, in Berücksichtigung der beiden obenangegebenen Ursachen, die Mängel dieses wissenschaftlichen Versuches um so mehr entschuldigen, als derselbe, einmal begonnen, aus hier nicht näher zu erörternden Ursachen zu einem bestimmten Termine sich in die Öffentlichkeit hinaus wagen mußte.

Der Verfasser.

*) E. Alb. v. Kamptz, Neue Literatur des Völkerrechtes seit dem Jahre 1784 bis 1817 (Fortsetzung des Werkes von Dumpted a), S. 125. — Das Bruchstück in den Schöbergerschen Staatsanzeigen (Heft XXXI, S. 293 u. fgg.), welches v. Kamptz auch angeht, war mir von geringem Nutzen.

Einleitung.

Die Behandlung der Fremden (Ausländer) im Alterthum und im Mittelalter.

§ 1.

Der Mensch denkt in dem ursprünglichen Zustande der Wildheit nur daran, sich selbst zu erhalten und seinen Bedürfnissen zu genügen. Je nachdem seine Isolirung durch die Familienverhältnisse aufhört, erhalten seine Gefühle zuerst einen weiteren Umfangskreis durch die Liebe zu seinem Weibe und die Sorgen für seine Kinder; alsdann umfassen sie den Volksstamm, dem das Individuum angehört, und erst dann die ganze Nation, als Gesamtheit derselben Volksstämme.

Für einen wilden, oder auch halb civilisirten Menschen bildet der Volksstamm, oder sogar auch die Nation, zu welcher sein Volksstamm gehört, eine einzige große Familie, welche er sehr natürlich als blutsverwandt, als die Zusammenfassung der Individuen betrachtet, welche dieselbe Sprache

sprechen, dieselben Sitten und Gebräuche haben, und sich zu derselben Religion bekennen. Das ist die unversegbare Quelle der Vaterlandsliebe mit Allem, was daraus entsteht! . . .

Die Urvölker hatten keine andere Geschichte als die Traditionen ihrer eigenen Vorfahren, die Erinnerungen ihrer eigenen Väter; — sie fühlten gar kein Bedürfnis die Nachbarn kennen zu lernen; mit einem Worte, sie standen „fremd“ oder „feindlich“ einander gegenüber. — Deswegen bedeutete sogar bei den Römern, diesem mehr oder weniger gebildeten Volke des Alterthums, das Wort *«hostis»*, Feind, ursprünglich nur einen „Fremden,“ das heißt Denjenigen, welcher *«non civis,»* Nichtbürger, oder *«peregrinus»* war¹⁾. Die Griechen nannten alle Fremden ohne Unterschied „Barbaren,“²⁾ ein Name, welcher seit der Zeit rohe und uncivilisirte Menschen zu bezeichnen pflegt.

§ 2.

Um unsere Anschauungen über die Beziehungen der Alten zu den Ausländern zu verdeutlichen, haben wir nur einen Blick auf einige Völker der Gegenwart zu werfen, wie zum Beispiel auf die Japanesen, auf die Chinesen im vorigen Jahrhunderte, auf die Indier vor der brittischen

1) Cicero beweiset dies durch die Zwölftafelgesetze: *„hostis enim, apud majores nostros, is dicebatur, quem nunc (zu seiner Zeit) peregrinum dicimus. Indicaunt duodecim tabulae.“* De Offic. Lib. I. Cap. 12. — Daselbe sagt auch Grotius: *„ipsa vox „hostis“ „veteri Latio nihil nisi externum significabat.“* — De jure belli ac pacis, Ed. Amst. 1701 in 8^o. pag. 416. (Liber II. Cap. XV. § 5, art. 2).

2) Wheaton, Histoire des progrès du droit des gens en Europe et en Amérique, Leipzig, 1846, p. 6.

Herrschaft und auf mehrere andere. — Die Art und Weise ihres Verhaltens gegen die Fremden ist vollkommen dieselbe, wie die der Völker des Alterthums. — Im Allgemeinen können die halbcivilisirten Völkerschaften, welche gegenwärtig Asien, Afrika und zum Theil Europa bewohnen, uns als Abbild der Sitten und Gebräuche der alten Nationen dienen.

Die Völker des Alterthums suchten sich auf Kosten der benachbarten Nationen zu bereichern, und streben darnach diesen Zweck sowohl durch Waffen, als auch durch ihre Gehege zu erreichen.

«Id inde ortum» — sagt Hugo Grotius — *„quod «regula illa juris naturalis, cognitionem inter homines quamdam esse a natura, ac proinde nefas esse alterum ab altero laedi, ut olim ante diluvium, «ita rursus aliquo post diluvium tempore malis «moribus esset oblitterata, ita est latrocinari et «praedas agere in externos, nullo bello indicto, pro «licito haberetur» 1).«*

Alles, was einem Fremden entrisen ist, scheint im Alterthume eine rechtmäßige Eroberung zu sein; Alles, was in die Hände der benachbarten Völker übergeht, wird für einen unerseßlichen Verlust gehalten. — Selbst Aristoteles lobt an der Stelle, wo er den Krieg als eins der natürlichen Mittel, sich zu bereichern, anführt, diejenigen, welche es als Handwerk treiben, die Barbaren, das heißt die Ausländer, zu berauben²⁾.

1) De jure belli ac pacis. Liber II, Cap. XV, § 5, art. 1. (Ed. Amstelod., pag. 415.)

2) Hugo Grotius, De jure belli ac pacis, Amst. 1701, pag. 416. *„Hinc in barbaros praedam exercere laudatum Aristoteli“, etc.*

§ 3.

Dies ist aber noch sehr wenig im Vergleiche mit den Grausamkeiten, welche uns andere alte Schriftsteller über die Behandlung der Ausländer anführen. — Strabo berichtet uns, daß die alten Scythen die Ausländer ermordeten, sie aufsaßen (2) und aus ihren Schädeln Trinkgefäße anfertigten 1). — Lactantius sagt, daß die „Laurier, ein scythisches Volk oberhalb des Pontus Euxinus,“ ein Gesetz hatten, die Fremden, welche in ihr Land kamen, zu Ehren der Diana zu opfern 2).

Und wenn auch das Schicksal der Ausländer nicht überall so bedauernswürdig war, so wurde diese Classe der Menschen dennoch fast durchgängig strengen Beschränkungen unterworfen. „Die Völker des Alterthums“ — sagt ein Schriftsteller neuerer Zeit — „hatten sehr unvollkommene Begriffe von der internationalen Gerechtigkeit; die Ausländer wurden der Sklaverei unterzogen, und ihr Vermögen ward confiscirt, von dem Augenblicke, als sie die Gränzen ihres Landes verließen und das Gebiet der andern Nation betraten 3).“ — In Ägypten durften die Aus-

1) „Μη δὲ τῆς περὶ τοὺς ξένους ἀμότητος αὐτῶν, καὶ θύοντων, καὶ σαρκοφαγούντων, καὶ τοῖς κρανίοις ἐκπέμψαι χρωμένων.“ Geographia, Lib. VII. Cap. III. Editio Casauboni, Parisiis, 1620, fol. pag. 523.

2) „Erat lex apud Tauros, inhumanam et feram gentem, uti Dianae hospites immolarentur.“ — Lactantius Firmianus (Lucius Coecilius), Opera, Parisiis, 1743, 2 Vol., 4., (Institutiones divinae, Lib. I, Cap. 21.)

3) „Les peuples de l'antiquité avaient des notions très imparfaites de la justice internationale: les étrangers étaient

länder nur durch die Mündung von Canopus landen; widerigensfalls mußten sie schwören, daß ungünstige Winde sie gezwungen hätten anderswo Anker zu werfen. Erst der König Amasis hat (ungefähr 570 vor Chr. G.) den Griechen das Recht eingeräumt sich in Naukratis niederzulassen 1). — Virgil läßt Aeneas die Götter zu Zeugen nehmen, daß man ihm mit seinen Reisegefährten nicht gestatten wollte in Africa auszuruhen 2). — Man machte sich gar keine Gewissensbisse die Ausländer als Sklaven zu verkaufen, wie solches zum Beispiel im Jahre 435 v. Chr. G. stattfand, als die Stadt Epidamnus von den Corcyräern erstickt ward 3).

„Bei den Barbaren“ — sagt Aristoteles in vollem Ernste — „hat das Weibliche und Sklavische eine und dieselbe Stellung, darum weil sie das natürlich Herrschende nicht haben, sondern eine Vereinigung wie die einer Sklavinn und eines Sklaven. Daher sagen die Dichter: „Über die Barbaren herrschen die Hellenen nach Gebühr!“ der Ansicht huldigend, daß Barbar und Sklav gleichbedeutend sei 4).“

„reduits à l'esclavage, et leurs biens se trouvaient confisqués, du moment où ils avaient passé les frontières de leur pays et touché celles des autres nations.“ Wheaton, Hist. des progrès du dr. de gens etc., page 4.

1) Herod., Lib. II, Cap. 179.

2) „Quod genus hoc hominum, quaeve hunc tam barbaram morem

„Permittit patria? hospicio prohibemur arenae.

„Bella cient, primaque vetant consistere terra,

„Si genus humanum et mortalia tennitis arma,

„At sperate Deos, memores fancti atque nefandi.“

Aen., Lib. I, 539—543.

3) Thucyd., Lib. I, Cap. 29.

4) „Ἐν δὲ τοῖς βαρβάροις τὸ θῆλυ καὶ δούλον τῆν

§ 4.

Wenngleich es auch im Alterthume an Beispielen guter Behandlung der Ausländer nicht fehlt, so sind diese doch entweder sehr selten, oder beurkunden nur einen geringen Grad von Großmuth, wenn wir die Verleihung des Bürgerrechtes nicht in Betracht ziehen.

Als Aeneas nach seinen verschiedenen Reise-Abenteuern endlich mit seiner Mannschaft nach Latium kam, schloß der König dieses Landes, Latinus, einen Vertrag mit ihnen, daß die Eingeborenen den neuen Ankömmlingen 40 Stadien Land von einem gewissen Hügel ringsum abtreten sollten, damit die Troer ihm Hülfe im Kriege gegen die Rutilier leisten möchten ¹⁾. — Claudius Aelianus ²⁾ erzählt uns, daß die Bewohner von Epidamnus, „zuwider der Sitte der meisten Griechen,“ den Ausländern ungehinderten Zutritt verstatteten, und einige Schriftsteller ³⁾ des vorigen Jahr-

αὐτὴν ἔχει τάξιν· αἰτίον δ' ὅτι τὸ φέσει ἄρχων (ἄρχον) οὐκ ἔχουσιν, ἀλλὰ γίνεται ἡ κοινωνία αὐτῶν δοῦλης καὶ δούλου. διὸ φασιν οἱ ποιηταί.

Βαρβάρων δ' Ἑλλήνας ἄρχειν εἰκός

ὡς ταῦτό φησει βάρβαρον καὶ δούλον ὄν. (Politiconum Lib. I, Cap. I, § 5. [Der Urtext in's Deutsche von Dr. Ad. Stahr übertragen] Leipzig, 1836, in 4^o.)

1) Dionys. Halicarn. Lib. I, Cap. 59. Derselbe Fall fand auch zwischen den Rostriern und Siculern statt, als die Ersteren (im J. 743 v. Ch. G.) sich auf dem Vorgebirge Zephirium niederließen. (Polybius, Lib. XII, Cap. 4.) — So hatten auch die Aeolier bei sich die Einwohner von Colophon empfangen (Herod., Lib. I, Cap. 150).

2) Var. Hist. Lib., XIII, Cap. 16.

3) Vergl. Barbeyrac, Histoire des anciens traités, etc. Amsterdam, 1739, in fol. T. I, p. 118, die Anmerkung zum Artikel CL, wo er Perizonius anführt.

hundreds wollten sogar im Worte *Epidamnus* eine Ableitung aus dem Verbum *επιδημεῖν*, reisen, erblicken. — Der König Amasis ¹⁾ erfuhr, daß Polykrates die Ausländer sehr hart behandelte, die nach der Insel Samos kamen, und soll zu diesem Tyrannen Gesandten geschickt haben, um ihn zu ermahnen mit den Fremden milder umzugehen. — Thucydides ²⁾ erzählt uns, daß die Athenenser in der Capitulation der Stadt Potidaea festsetzten, es sollten alle Ausländer, die sich zur Verteidigung derselben daselbst eingeschlossen hatten, mit ihren Kindern und Frauen herausgehen; und „jeder von den Mannsleuten ein Kleid, die Frauenzimmer zwei, und eine bestimmte Summe Geldes, damit sie sich unterwegs erhalten könnten, mitnehmen.“

§ 5.

Von Mißgunst und Verachtung fremder Nationen erfüllt, unterwarfen die Gesetzgeber aller Länder des Alterthums, die Ausländer harten, sie beraubenden fiskalischen Gesetzen. Lycurg gestattete den Ausländern nur an gewissen Tagen den Eintritt in Laconien ³⁾ und verbot streng jede Heirath mit ihnen. — In Athen unterschied man zwei Classen von Ausländern: die durchfahrenden und die angeessenen. Die Letzteren, viel freundlicher behandelt als die Ersteren, konnten dennoch nicht einer günstigen Stellung sich erfreuen. Die Angeessenen wurden, indem sie meistentheils Handwerke

1) Diod. Sicul., Lib. I, Cap. 95.

2) De bello Pelopon., Liber II, Cap. 70.

3) Thucydides, Lib. I, Cap. 144 et Lib. II, Cap. 39.

trieben¹⁾, oder zur See dienten und sogar einen Theil der Miliz bildeten²⁾, von der Regierung begünstigt, ohne jedoch an derselben Antheil zu nehmen. — Obgleich in der Stadt mit Genehmigung des Areopages angesiedelt, konnten sie nur einen ausschließlich für sie abgetheilten Stadttheil bewohnen. — Der Unterschied zwischen den Bürgern und diesen Ausländern war ein bedeutender. Die Angeseffenen mußten sich einen Patron unter den Bürgern wählen, der für ihre Führung verantwortlich war und sie in allen Privatrechtsverhältnissen vertrat. Unerachtet dessen blieb den Angeseffenen das Recht, über ihre Güter durch Testament zu verfügen, untersagt. — Die Kinder der Angeseffenen wagten nicht bei den Spielen und gymnastischen Übungen unter die der Bürger sich zu mischen. — Wenn ein Angeseffener als Familienhaupt dem Fiscus den jährlichen Tribut von zwölf Drachmen nicht entrichtete, so verlor er seine Güter; wenn er aber jährlich die Hälfte von dieser Summe für seine Kinder nicht erlegte, so wurde ihm seine Freiheit genommen. — Zuweilen wurden die Angeseffenen als Sklaven verkauft, wenn sie sich durch heimliche Ränke in die ehrenvolle Classe der Bürger eingeschlichen hatten³⁾. — Wenn aber Jemand von den Angeseffenen dem Staate ausgezeich-

1) Solon ließ in Athen keine anderen Ausländer zu, als diejenigen, welche auf ewig aus ihrer Heimath verbannt waren, oder welche mit ihrer ganzen Familie in Athen sich niederließen, um dort irgend ein Handwerk zu treiben. — Plutarch., Vita Solonis.

2) Xenophon, De Rep. Athen., (ed. Leunclavii) Parisii, 1625, in fol. pag. 693.

3) Barthélemy, Voyage du jeune Anacharsis en Grèce, Paris, 1839, Chap. VI am Ende.

nete Dienste leistete, so erhielt er nicht nur den Erlaß des Tributs für seine Person und bisweilen auch für seine Kinder, sondern selbst das Bürgerrecht.

§ 6.

In Rom war es den Ausländern anfänglich ganz untersagt, sich in der Hauptstadt niederzulassen; späterhin wurden sie von dort mehrmals vertrieben¹⁾. — Selbst zur Zeit des Kaisers Marcus Aurelius (174) wollte man nicht den Quaden die Erlaubniß ertheilen, die Provinzen des römischen Reiches zu besuchen und dort zu handeln, aus Besorgniß, daß die Marcomannen und Jazygen sich unter sie mischen könnten. Auch war man bemüht, durch diese Maßregel zu verhindern, daß alle diese Ausländer nicht unter dem Vorwande des Handels dasjenige, was sich in dem römischen Gebiete zutrug, auspähen und etwas gegen die Römer anzetteln möchten²⁾. — Die Gothen haben erst im Jahre 332 von dem Kaiser Constantin, dem Großen die Erlaubniß erhalten, überall in dem römischen Reiche Handel zu treiben, was Kaiser Valens ihnen später (369) wiederum untersagte und ihnen den Handel nur in den, an der Donau gelegenen Städten³⁾ verstatete.

1) Hefster, das Europäische Völkerrecht der Gegenwart, Berlin, 1843, 8., S. 117, Anm. 3. — Vergl. die Gesetze der Volkstribunen Junius Pennus, a. u. 627, und Papirius Celsus, a. u. 688. (Cicero, De Off. Lib. III. cap. 11.) — Eben so befehlt Augustus allen Fremden die Stadt zu verlassen (Suet., Augustus, Cap. 42).

2) Barbeyrac, Hist. des anciens traités, etc. T. II, p. 29.

3) Ebenbaselbst, S. 62. — Wir wissen, was für ein unglückliches Ende dieser Monarch hatte, nachdem er den Gothen gestattet über die Donau herüber zu kommen.

Zwischen den durchfahrenden und angefahrenen Ausländern ward, scheint es, in Rom kein Unterschied gemacht; derselbe wurde aber auf das strengste zwischen Bürgern und Ausländern beobachtet. — Die Letzteren durften nicht die Toga und überhaupt die römische Kleidung tragen¹⁾; sie konnten keine praenomina (?!) gebrauchen, da diese bloß den Bürgern zukamen²⁾. — Die römischen Gesetze nahmen den Ausländern entschieden jeden Genuß des Civilrechtes. — In Folge dessen hatten die in Rom angefahrenen Ausländer, mit Ausnahme einiger wenigen außerordentlichen Fälle, kein Recht: Ehen einzugehen, die väterliche Gewalt über ihre Kinder auszuüben, über ihr Vermögen testamentarisch zu verfügen, einen aus der «Gens togata» zu beerben und dergleichen. — Das Bürgerrecht wurde den Ausländern nur selten und mit großer Vorsicht verliehen. — Aber im Verlauf der Zeit erhielten sie, besonders während des Kaiserthums, eine viel günstigere Stellung.

§ 7.

Das waren bei den Alten die Hauptzüge der die Ausländer betreffenden Gesetze und der Geist solch' einer Gesetzgebung überlebte das Alterthum und pflanzte sich von Jahrhundert zu Jahrhundert fast bis zu unseren Tagen fort. — Indem Montesquieu von den Zeiten spricht, die der Völkerwanderung folgten, ruft er aus³⁾: „Diese

1) Meyer, Handbuch der römischen Alterthümer. Erlangen, 1832, 8. Bd. I. S. 113.

2) Ebenbas., Bd. I, S. 47, wo Meyer noch die Lebensart anführt: „Gaudent praenomine molles auriculae.“ (Hor. Lib. II. Sat. V. v. 32.)

3) „Ces hommes pensèrent que les étrangers ne leur étant

„Menschen (d. h. die Barbaren des Mittelalters) glaubten, da die Ausländer mit ihnen in den Beziehungen des Civilrechtes nichts Gemeinschaftliches hatten, daß sie ihnen einerseits keine Art der Gerechtigkeit, andererseits keine Art des Mitleidens schuldig wären. — In jenen Zeiten kamen die sinnlosen Rechte: das jus albinagii und jus naufragii auf!“

In Deutschland, zum Beispiel, existirte bis auf das XVII. Jahrhundert ein schreckliches und höchst antisociales Recht, das unter dem Namen „Jus Wildfangiatus“ (Wildfangsrecht) bekannt war. — Durch dasselbe ward, nach der allgemein angenommenen Regel des Mittelalters: „die Luft macht eigen“, jeder die Grenzen irgend eines Gebietes übertretende Ausländer Slave desjenigen Besitzers, welcher ihm erlaubte, sich auf seinem Grund und Boden niederzulassen¹⁾. Kraft dieses Rechtes ward, wie es scheint, König Richard Löwenherz auf seiner Rückreise aus Palästina in Oesterreich gefangen gehalten.

Ein anderes, nicht minder abscheuliches und unmensliches Recht war das sogenannte „Strandrecht.“ Vermöge desselben confiscirte man alle Güter der gestrandeten Ausländer und behandelte sie selbst als Sklaven. Ungeachtet der strengen Befehle der deutschen Kaiser, der französischen

„unis par aucune communication du droit civil, ils ne leur devalent d'un côté, aucune sorte de justice, et de l'autre, aucune sorte de pitié. Dans ces temps-là, s'établirent les droits insensés d'aubaine et de naufrage!“ (Esprit des lois).

1) Dähnert, Pommerische Bibliothek, Greifswald, 1750, Theil II. S. 110.

Könige und anderer Fürsten, trotz des Kirchenbannes¹⁾, existirte das Strandrrecht fast in allen Staaten des westlichen Europas und hielt sich am längsten in Deutschland.

§ 3.

In die Reihe ähnlicher Rechte müssen wir auch das Heimfallsrecht (Fremdlingenrecht, *droit d'aubaine*) setzen, vermöge dessen das Staatsoberhaupt (oder die höheren Staatsbeamten, oder der Fiskus) Befugniß hatte, sich den ganzen inländischen Nachlaß des in seinem Gebiete verstorbenen Ausländers mit Ausschluß aller Testaments-, Vertrags- und Intestat-Erben desselben zuzueignen.

Das Heimfallsrecht, welches heut zu Tage entweder durch Localgesetze, oder durch specielle Verträge allgemein abgeschafft ist, hatte einen ziemlich weiten staatsrechtlichen und juristischen Umfang; in völkerrechtlicher Beziehung ist nur die Abschaffung desselben besonders zu berücksichtigen. Da aber fast jedes Recht bei seinem Absterben sehr oft die Entstehung neuer Gesetze veranlaßt, so erzeugte auch das *droit d'aubaine* das sogenannte „Abzugsgeld- oder Abfahrtsrecht,“ *jus detractiois* (*jus detractus*).

Demnach schien es dem Verfasser dieser Schrift am zweckmäßigsten seine Arbeit in drei Abschnitte einzutheilen. Der erste soll in Kurzem den Begriff des Verfahrens gegen die Fremden im Mittelalter, die Beziehung des Ausländers zu dem Staatsoberhaupte, den Ursprung des Wortes

„*albanus*,“ und endlich die Rechte und Verpflichtungen der Fremden umfassen, welche mit dem Namen „*Albani*“ — *aubains* bezeichnet wurden.

Der zweite Abschnitt soll dann die im Innern der Staaten selbst hervorgerufene allmähige Abrogation, und die durch die Beziehung der Staaten nach außen abgeänderte völkerrechtliche Abolition des Heimfallsrechtes abhandeln.

Der dritte Abschnitt beschreibe dann das aus dem *droit d'aubaine* entstandene *jus detractus* und die Abschaffung desselben.

Beigefügte Tabellen bezwecken die Verträge nachzuweisen, welche die Abolition der beiden eben erwähnten Rechte stipulirten.

1) *Decretum concilli Lateranensis, anno Domini 1079 habiti.* — (Labbei, *Conciliorum Collectio*, Tom. X, pag. 760.)

Erster Abschnitt.

Wer war im Mittelalter Ausländer? — Ursprung des Wortes „albanus (aubain).“ — Die Verhältnisse der Albanen zum Staate. — Schicksal ihres Vermögens. — Ob das Heimfallsrecht im Alterthum bestand? — Die Albanen im Mittelalter. — Classen derselben. — Behandlung der Albanen in Deutschland. — Subthel. — Lage, Rechte und Verpflichtungen der Albanen in Frankreich.

§ 1.

Ein Blick auf das Mittelalter, besonders auf die Zeiten vor Karl dem Großen, überzeugt uns davon, daß die Einheit unter den Volksstämmen ein und derselben Nation vollkommen fehlte. Vor Allem war es der Krieg, und später die ausgedehntere Civilisation, die dazu beigetragen haben, die Volksstämme einander zu nähern und sie durch die Bande der Nationalität enger zu vereinen. Ursprünglich existirte nur eine äußerliche Einheit der Volksstämme, und am häufigsten zur Zeit einer gemeinschaftlichen Gefahr. Wir sehen, wie die alten Germanen sich gegenseitig Hülfe leisteten und ein Schutzbündniß gegen die siegreichen Römer schlossen, und wie sie bisweilen, ihrem kriegerischen Gelüste folgend, sogar in dieser Vereinigung zur Offensive übergehen. Sobald aber die gemeinschaftliche Gefahr oder die Kriegslust

aufgehört hatte, trennten sich die einzelnen Volksstämme wieder von einander und lebten wie große Familien, welche gesonderte Genossenschaften bildeten, von denen sich die eine wenig um die andere kümmerte. Zudem also unter ihnen keine Beziehungen während des Friedens stattfanden und sie selbst keine Zeit hatten während des Krieges und der gemeinschaftlichen Gefahr sich näher kennen zu lernen, standen die Volksstämme ein und derselben Nation fast feindselig einander gegenüber. Sie betrachteten in Folge dessen selbst die Individuen anderer verwandter Volksstämme eben so als Fremde, wie die Individuen völlig sprachfremder Nationen. Wer also an den Rechten und Pflichten irgend einer Genossenschaft keinen Antheil nahm, oder derselben zur Strafe beraubt wurde, oder dieselben freiwillig aufgab, war ein Fremder (Ausländer), und zwar eben so fremd, als ob er aus einem ganz andern Lande herkäme.

Hierbei darf man nicht außer Acht lassen, daß die Völker des Mittelalters, wie die des Alterthums, eine fiskalische und harte Gesetzgebung gegen die Ausländer ausübten, woraus sich ergibt, daß Niemand freiwillig seine Heimath verließ, um sich der ganzen Strenge der Gesetze eines fremden Landes oder Volksstammes auszusetzen. Wenn aber Jemand damals auswanderte, so geschah dies in Folge der Nothwendigkeit, und er gehörte, — wir können es mit einer gewissen Sicherheit sagen, — zu der Classe der Dürftigen (Vagabunden)¹⁾ oder zu der der Verbannten.

Was das Erstere anbelangt, so stützt sich diese Mei-

1) Ersch und Gruber, Allg. Encyclopädie der Wissenschaften und Künste, Section I, Thl. 49, S. 123.

nung auf ein langobardisches Gesetz, welches also lautet: „Alle Wargangi¹⁾, welche von äußeren Gebieten in unseres Reiches Gebieten ankommen und sich und die Ihrigen unserer Gewalt unterworfen haben, sollen nach unseren Gesetzen der Langobarden leben, wenn sie nicht ihr Gesetz von unserer Liebe erlangt haben.“

Die zweite Meinung, nämlich die, daß die im Mittelalter ausgewanderten Leute größtentheils zur Zahl der Verbannten gehörten, gründet sich auf dem Sinne des latinisirten Wortes »albanus«, woraus man später das französische Substantiv »aubain« gebildet hat. Hier wird man uns eine, zur Begründung unserer philologischen Hypothese nothwendige Abschweifung nicht verdenken.

§ 2.

Die alten Germanen hatten zur Bezeichnung eines anderswoher (d'ailleurs) kommenden Menschen mehrere Benennungen. Außer dem Worte »framatheis«²⁾ fremd, bezeichneten sie die Ausländer durch die Ausdrücke »aljakunja«³⁾ (franz. ailleurs connu), d. h. anderswo gekannt, oder alilanti (alilandi)⁴⁾, d. h. von einem ande-

1) Jacob Grimm (Deutsche Rechtsalterthümer, S. 396—7) bemerkt, Wargangus sei ein Compositum, dessen erster Theil Wohnung, Aufenthalt, altnordisch Wergängr bezeichne, — dem Sinne nach also ein Bagabund, der zu den Häusern der Leute kommt und betritt.

2) Welches seinen Ursprung von der altgothischen Präposition „fram“, lat. aliunde, hat.

3) Welches aus den altgothischen Wörtern: der Conjunction „alja“ anderswo, und dem verschwundenen Verbum „kunjan“ (kunnan), kennen, besteht.

4) Bisweilen findet man in den alten Gesetzbüchern die Ausdrücke:

ren Lande, oder »albanus.« Für uns ist es sehr wichtig den Ursprung des Wortes »albanus« zu ermitteln.

Hier müssen wir wiederum Zuflucht zu der altgothischen Sprache nehmen, und die Conjunction »alja« außer, anderswo, mit dem Substantiv »banja«, — welches von dem gothischen Verbum »balvjan« quälen, plagen, herkommt¹⁾, — Schlag, Wunde, verbinden. Das j der gothischen Sprache nach den liquidae verwandelt sich in eine vor j stehende liquida; auf diese Weise entsteht aus »alja« das Wort alla, dessen Dasein in dem deutschen Worte »all« nicht zu verkennen ist, und aus »banja« wird hanna²⁾ herzuleiten sein, welches noch im nordhöchdeutschen Substantiv »Bann« erhalten ist. Hieraus folgt, daß »albanus« ein Wort gothischen Ursprungs mit einer lateinischen Endung ist, und einen allgeplagten, allgebannten Menschen bezeichne. Damit man aber unsere Ableitung nicht für eine ganz willkürliche etymologische Conjectur halten möge³⁾, weisen wir noch auf eine ähnliche

„Ellanti, Ellenti, Ellende, Elleniger“ (siehe: Rittermaier, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechtes u. s. Ausgabe, Landshut, 1827, S. 201, Anmerk. 5.

1) Gaugengigt, Urfilas, Passau, 1848. Wörterbuch, S. V.
2) Ebendasselbst.

3) Wir wagten hier diese Ableitung des Wortes albanus anzustellen, da wir nicht übereinstimmen konnten weder mit Du-Fresne (Gloss. lat. s. v. „Albani“), welcher sagt, daß „Albani“ von dem lateinischen Worte „Advenae“ herkomme; noch mit Andern, die geglaubt haben, daß, da die Schotten ursprünglich „Albani“ genannt wurden und eine beständige Gewohnheit auszuwandern gehabt hatten, der Eigenname „Albani“ ein Substantiv geworden sei, um einen jeden Ausländer zu bezeichnen (Laurierius, glossaire du droit français s. v. Aubaine). — Was aber die Ableitung des Wortes

und unzweifelhafte Ableitung des französischen Substantivs »étranger«, Ausländer, hin. Dieses Substantiv kommt vom lateinischen Adjectiv extraneus, und das lateinische Verbum extranare, eben so wie das französische Verbum étranger¹⁾, bedeutet: „nicht als sein Kind erkennen, Jemanden entfernen, fremd machen.“ Hiemit ist das französische Substantiv étranger, welches in die französische Sprache viel später als das Wort aubain »albanus« eingeführt worden war, nur eine Umgestaltung des Adjectivs extraneus. Es leidet aber keinen Zweifel, daß das französische Substantiv »aubain« vom lateinischen albanus herkommt, weil man im alten Französischen noch aulbain²⁾ statt aubain und Aulbenage statt aubenage³⁾ geschrieben findet.

„Albanus“ von den lateinischen alibi natus, anderswo geboren (Vergl. J. B. Carolus Molinaeus, Commentarii in Parisienses totius Galliae supremi Parlamenti consuetudines; Bibliopola Parisiensis, 1596, in fol., pag. 800, und Claude de Ferrière, Introduction à la Pratique, contenant l'explication des principaux termes de pratique et de coutume, Paris, 1674, in 12. s. v. Aubain) anbetrißt, so ist sie am wenigsten zu berücksichtigen, weil nicht alle Albanen, wie wir sehen werden, anderswärts geboren waren. — Eben so gekünstelt ist die Ableitung dieses Wortes bei Moser (Patriot. Phant. Ab. III, Nr. 66, S. 359), als sei Albanus ein solcher, der nicht im Heerbanne zu sechten pflichtig gewesen.

1) Boiste, Dict. univ. de la langue française, T. I, p. 562, wo er sagt: „Étranger, v. a. — chasser d'un lieu, en écarter, empêcher d'y venir.“

2) Ersch und Gruber, l. c. S. 128, wo angeführt ist: „In dem in Magno Recordo Loodiensi, p. 29 befindlichen Vertrage vom J. 1403: „Nul ne soit fait Aulbain, s'il n'est bourgeois,“ etc.

3) Aubenage ist das Recht auf eine Abgabe, welche nach einigen „Contumes“ der Lehnherr für die Vererbung des in seinen Besitzthü-

§ 3.

Indem wir also festgestellt haben, daß die Albanen hauptsächlich nur solche Leute waren, die sich, ohne Vermögen zu haben, nothgedrungen nach der Fremde zu gehen, dort niederließen, oder solche, die zu den Verbannten gehörten, welche aus einer Genossenschaft entfernt, Mitglieder einer anderen zu werden suchten, können wir uns leicht vorstellen, daß die Albanen (aubains) gezwungen wurden, wohl oder übel sich nach den Sitten und Gebräuchen ihres neuen Vaterlandes zu richten. Da so ein Ankömmling aber, als Nicht-Mitglied einer Rechtsgenossenschaft, wenn auch für eine gewisse Zeit lang, schutz- und rechtlos — mit andern Worten nicht gewehrt — da stand, war er allen möglichen Beleidigungen und Beschimpfungen von Seiten der Genossenschaftsglieder ausgesetzt, welche ihn für einen verdächtigen Menschen hielten. Um aber vor allen Mißthelligkeiten sicher zu sein, wählte der Albanus — wie man voraussetzen berechtigt ist — einen Beschützer¹⁾ unter den Mitgliedern der Genossenschaft, an deren Rechten er Antheil nehmen wollte. Was zuerst durch Nothwendigkeit er-

mern verstorbenen Ausländer von dessen Verwandten fordern konnte. (S. Renaudon, Traité historique et pratique des droits seigneuriaux, Paris, 1765, in 4^o. p. 435.)

1) Was wir noch heut zu Tage bei den Arabern und Bergbüdfern im Caucasus sehen. Ein Häuptling (konak), unter dessen Schutz der Ausländer seine Person gestellt hat, ist bereit den Gast mit eigener Lebensgefahr zu vertheidigen; wenn aber der Ausländer sogleich nach seiner Ankunft sich keinen Beschützer wählt, so wird er als Feind betrachtet und kann alldann um sein Eigenthum und seine Freiheit kommen. (Vergl. § 1 unserer Einleitung.)

zeugt wurde, ist späterhin zur Regel und zum Gesetze geworden. „So lange der Staat“ — sagt Mittermaier ¹⁾ — „ein auf Gesamtbürgerschaft beruhender Verein vollfreier Gemeindeglieder (d. h. bei den Germanen) war, bedurfte jeder Fremde der Vertretung durch einen freien Germanen.“ — Sobald aber der Albanus im Verlaufe eines gewissen Zeitraums nicht von einem freien Genossenschaftsmitgliede vertreten worden war, verfiel er in eine sehr ungünstige Stellung: man erklärte ihn für vollkommen rechtlos; er konnte leicht unter die eigentlichen Hörigen gerathen, und jeder von den freien Mitgliedern der Genossenschaft konnte unbestraft den angekommenen Albanus berauben, ja sogar tödten. Der Grund von dieser Rechtslosigkeit der Fremden lag darin, weil „zum Genusse voller Rechtsfähigkeit in der Gemeinde — Angeseßenseit gehörte“ ²⁾.

§ 4.

Sobald das Christenthum seine wohlthätige und segensreiche Wirkung auf die Völker des Mittelalters auszuüben begonnen, treten die persönlichen Rechte der Individuen allmählig hinter denen der Genossenschaften zurück, die ihrerseits die Oberhoheit der Kirche oder die der Fürsten anerkennen. Die politische Individualität findet nur bei den höchsten Reichsbeamten statt, welche ganze Länder als Lehen empfangen. Die Volksstämme und deren Genossenschaften verlieren vollkommen ihre staatsrechtliche Bedeutung und

1) Mittermaier, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts, 2c. 3. Ausgabe. Landshut, 1827, in 8. § 98.

2) Mittermaier, ebendaselbst.

ihre früheren Namen dienen zur Bezeichnung der aus ihnen entstandenen kirchlichen, lehnherrlichen und fürstlichen Besitzthümer. Mit einem Worte, die Rechte und Freiheiten der Individuen verlieren allmählig ihre Geltung mit dem Aufkommen der Landes- und Territorialrechte.

In Folge dieser wesentlichen historischen Veränderung gewinnt auch die politische Stellung der Albanen an Grundlage.

Das Schicksal des Ausländers hängt nicht mehr von der Willkür der Genossenschaft ab, sobald er gleich nach seiner Ankunft um den Schutz der Kirche, oder eines Lehnherrn, oder einer Stadt sich beworben hat. Alsdann erklärten sich entweder die Kirche, oder der Lehnherr, oder die Stadt für den Albanus, und nahmen sich seiner in allen Fällen an, in denen er der Vertretung bedöthigt war. Indem aber später die Fürsten oder Könige, von den Städtebewohnern unterstützt, das im gothischen Style aufgeführte, aber wenig solide Gebäude des Lehnswesens zuerst stark erschütterten und dann nach und nach abtrugen, umfaßten sie mit ihrer fürstlichen Würde das ganze Territorium und wurden selbst zur Quelle aller Rechte, Privilegien und Freiheiten. Die Verhältnisse des Albanen wurden auch ein Gegenstand der fürstlichen Fürsorge im Staate. Jede einem Albanen in den Besitzthümern des Fürsten zugesagte Beleidigung zog die Bestrafung des Schuldigen nach sich, mochte der Beleidiger ein Vasall, ein Städtebewohner, oder irgend ein anderes Individuum sein. Der König oder Fürst erhielt das Wehrgeld für den getödteten Albanen und nicht die Verwandten des Ermordeten ¹⁾.

1) Eichhorn, Rechtsgeschichte, § 46.

Auf diese Weise wurde der Landesherr, als die Staatlosigkeit durch den Verein aller Staatskräfte aufhörte, der oberste Schutz- und Schirmherr der Albanen, wie er schon ein solcher für alle Genossenschaften und Städte, für den ganzen Lehnsverband, in seinem Territorium zur Zeit des Krieges und des Friedens war.

§ 5.

Das Vermögen der Albanen pflegte vorzugsweise die Aufmerksamkeit der Gesetzgeber des Mittelalters auf sich zu ziehen. — Durch einen ganz natürlichen Gang der Gedanken betrachtete man die von einem armen Albanen in seinem neuen Vaterlande erworbenen Güter als ein Territorialeigenthum¹⁾. In Folge dessen suchte man auf alle mögliche Weise die Ausfuhr der Güter von Seiten eines Albanen zu verhindern. Das schon in § 1 dieses Abschnittes angeführte langobardische Gesetz enthält folgende Beschränkung der Vermögensdisposition: „Wenn sie (d. h. die Wargangi) aber keine ehelichen Kinder haben, sollen sie es nicht in ihrer Gewalt haben ohne Befehl des Königs ihr Vermögen jedem, wem sie wollen, zu thingiren (schenken,) oder auf welche Art sie wollen, oder durch welchen Titel sie wollen, zu veräußern“²⁾. Die Gesetzgeber des Mittelalters

1) Das französische Sprichwort: „c'est une bonne aubaine“ welches man zur Bezeichnung eines unerwarteten Vortheils (Boiste, Dict. univ. de la langue fr., T. I. p. 117.) gebraucht, verbannt, aller Wahrscheinlichkeit nach, seine Entstehung dem Todesfalle eines reichen Albanen, welcher bei seiner Lebenszeit sein Vermögen zu verheimlichen suchte. Man sagt auch „mauvaise aubaine,“ wenn man im Gegenheil eine verhehlte Hoffnung bezeichnen will.

2) Ersch und Gruber, Allg. Enc. etc. I. c.

suchten besonders die testamentarischen Vermächtnisse der Albanen zu verhindern, indem sie dabei, die Alten nachahmend, den Ausländern die Befähigung zu privatrechtlichen Geschäften absperrten, und sie für absolut unfähig zu Allem ansahen, was nicht einzig und allein vom jus gentium abhing. — Bei diesem Verfahren glaubte man natürlich, daß die Mühe, welche ein Albanus angewandt hatte, um Vermögen in dem für ihn ursprünglich fremden Gebiete zu erwerben, schon hinlänglich durch den ihm bei seiner Lebenszeit ertheilten Schutz belohnt würde. — Daher stammt auch die abscheuliche Regel des Mittelalters: „*peregrinus liber vivit, servus moritur*“. Starb ein Albanus, so hatte seine „Hinterlassenschaft dieselben Schicksale, als die ge- strandeten Güter verunglückter Seefahrer. Sie ward für „ver- und herrnlos geachtet“¹⁾.

Es ist fast unmöglich den Ursprung des Heimfallsrechtes und dessen Entwicklung in verschiedenen Zeiten und Ländern zu verfolgen. Sehr oft treten uns die Principien dieses Rechtes unter einer anderen Benennung entgegen; bisweilen erfahren wir von seinem Dasein in dem einen oder anderen Staate nur durch eine später stattgefundene Abschaffung dieses Rechtes. In Frankreich, wo das Heimfallsrecht am meisten ausgebildet wurde, bemerkt man eine Zeitlücke von Karl dem Großen an bis auf das XII. Jahrhundert.

Obgleich wir hier in der Kürze ein historisches Bild des Heimfallsrechtes darzustellen suchen, haben wir weder

1) Pütter (R. Th.), Beiträge zur Völkerrichts-Geschichte und Wissenschaft, Leipzig, 1843, in 8o. S. 130.

die Absicht noch die Mittel, alle Gesetze zu analysiren, die dessen Princip hervorgerufen und später die Kraft desselben gemildert haben.

§ 6.

Ungeachtet aller Strenge der die Ausländer betreffenden Gesetzgebung wußten die Völker des Alterthums nichts vom Heimfallsrechte. Dieses ergibt sich schon daraus, daß man keinen besonderen technischen, ein ähnliches Recht bezeichnenden Ausdruck weder in den griechischen, noch in den römischen Gesetzen nachweisen kann.

In Athen, wie in Rom, hatte der Ausländer kein Recht letztwillig zu verfügen, weil er überhaupt in Allem, was zum Civilrechte gehörte, vollkommen paralysirt wurde. Der atheniensische Fiscus eignete sich den Sten Theil vom Nachlasse der Ausländer zu ¹⁾. Wenn aber dies der Fall war, so konnten doch die Erben des Ausländers die übrigen $\frac{2}{3}$ für sich nehmen. Die römischen Gesetze sprachen dem Ausländer die Fähigkeit ab, einen Bürger zu beerben; aber die Intestaterben des Ausländers hatten, wie es scheint, freie Disposition über seinen Nachlaß.

Indem wir also mit einer gewissen Überzeugung sagen können, daß weder die Griechen, noch die Römer das Heimfallsrecht kannten, wiederholen wir, daß es sehr schwer, — ja fast unmöglich — ist zu bestimmen, wann eigentlich der Ursprung des droit d'aubaine stattfand. Hugo Grotius sagt, indem er von Staaten spricht, wo man den Auslän-

1) Bodin, De la République, Liv. II, chap. 6.

dern die testamentarischen Vermächtnisse verbietet ¹⁾: »et ni fallor, ab illa veniens (d. h. lex) aetate, qua externi quasi pro hostibus habebantur ²⁾!«

Einige sehen den Keim des Heimfallsrechtes in dem schon früher (S. 22) angeführten langobardischen Gesetze ³⁾; Andere wollen den Ursprung des droit d'aubaine in England finden ⁴⁾. Beide Meinungen lassen sich aber wenig begründen.

In der ersten Hälfte des Mittelalters mag der Nachlaß eines Albanen wahrscheinlich seinem Patrone zugefallen sein, oder überhaupt demjenigen, unter dessen Obdache der Fremdling starb und seine Güter sich befanden ⁵⁾.

Nach dem Tode eines Albanen, welcher seinen Wohnsitz in einer Stadt genommen, gehörten alle seine Güter der Stadt; wenn aber der Verstorbene die Oberhoheit eines Lehnherrn anerkannt hatte, so ward dieser sein Erbe. Endlich war es der Landesherr, der den Nachlaß des in

1) D. h. zu seiner Zeit, also etwa im Jahre 1625, als er sein unbergeliches Werk beendet hat. (S. Heffter, Das europäische Völkerecht der Gegenwart, 2. Auflage, Berlin 1848, S. 20.)

2) De jure belli ac pacis. Lib. II, Cap. 6, § 14, art. 2. (Amstel. 1701, in 8., p. 273.)

3) Ersch und Gruber, Allg. Enchel. der W. und Künste, Section I, Thl. 49, S. 123.

4) Leroux et Reynaud, Encyclopédie nouvelle, Paris, 1834 — 36, in 4. T. I, p. 228.

5) Heut zu Tage sogar finden wir in Nizza ein ähnliches Gewohnheitsrecht (coutume): stirbt dort ein ausländischer Wabegast, so erbt der Hausbesitzer, bei dem der Verstorbene wohnte, alle Habseligkeiten des gewesenen Miethsmannes, oder wenigstens einen Theil davon, mit Ausschluß aller möglichen gesetzlichen Erben des Defunctus. Diese können nur dann ihre Ansprüche auf die Erbschaft geltend machen, wenn der Verstorbene noch bei Lebzeiten sich die freie Verfügung über sein vorhandenes Vermögen schriftlich ausbedungen hatte.

seinen Staaten gestorbenen Albanen erbte. Diese drei Fälle des Güterschicksals eines Fremdlings im Mittelalter finden wir schon deutlich in den betreffenden Gesetzen ausgesprochen.

Unter Karl dem Großen war das Heimfallsrecht, wie es scheint, in voller Kraft. Das ergibt sich aus einem unzweifelhaften Capitulare ¹⁾, wo wir Folgendes finden: »De his, qui a literarum conscriptione ingenui sunt, si sine traditione (d. h. ohne sich einen Beschützer gewählt zu haben) mortui fuerint, hereditas eorum ad opus nostrum recipiatur.«

Es ist leicht möglich, daß das Heimfallsrecht aus den Gewohnheitsrechten der Völker des Nordens her stammt, weil wir keine Spuren davon bei den Nationen im Süden und Osten bemerken. Man könnte sogar daran denken, daß das droit d'aubaine ursprünglich erst von den Franken ausgeübt worden sei, und zwar nach ihrem Einfall in Gallien, wofür wir einigermaßen einen Beweis darin finden, daß das Heimfallsrecht in Frankreich als jus am meisten ausgebildet gewesen ist und am längsten daselbst Geltung behalten hat.

§ 7.

Aus den deutschen, wie aus den französischen Quellen erweisen sich drei, ja sogar vier Classen von Albanen.

Die erste Classe bestand aus solchen Individuen, welche in einer Diöcese oder Burgvogtei — ursprünglich in einer Rechts-Gemeinde oder Genossenschaft — des Kö-

1) Sub anno 813 (Vergl. Capitularia Regum Francorum, curante P. de Chinac, in fol., Paris, 1780, col. 507, §. 6.)

nigreichs geboren, dieselben verließen, um ihren Wohnort anderswo zu nehmen.

Zu der zweiten Classe gehörten die eigentlichen Albanen, d. h. solche Individuen, welche außerhalb des Königreiches geboren waren, und deren Herkunft ungewiß war.

Da aber das Heimfallsrecht nicht überall gleich war, so unterschied man in einigen Ländern, wie z. B. in Italien, eine dritte Classe von Albanen, und zwar solche Individuen, die zwar aus dem Lande gebürtig waren, deren Vater aber doch ein Fremder und nur die Mutter eine Einheimische war ¹⁾.

Endlich können wir noch als eine vierte Classe von Albanen diejenigen Einheimischen betrachten, die der Abgaben und Leistungen wegen, oder auch zur Strafe in den Albanenstand versetzt worden waren. So z. B. heißt es in einer Urkunde des Königs Philipp August von Frankreich vom Jahre 1222 ²⁾:

»De Albanatis forinsecis concedimus, quod solvant Episcopo in una septimana consuetudines adebitas, ac si nunquam fuissent *albanati*, nec de caetero *albanentur* ³⁾, nisi sint *estagiarii* ⁴⁾ Pari-

1) Zebler, Großes vollständiges Universal-Lexicon, Leipzig und Halle, 1732 und 1750, in fol. Bb. I, S. 1020.

2) Du-Fresne, Gloss. Lat., s. v. Albani.

3) Albanare bedeutet zum Albanen machen, in den Stand der Albanen herabdrücken, um dieselben Leistungen und Dienste verlangen zu können, welchen die eigentlichen Albanen unterworfen waren.

4) Oder auch *estagerius*, *stagerius* (franz. *estagier*), einer der das Stadium zu leisten schuldig ist. Stadium bedeutet eigentlich nichts anderes als Haus, Wohnung, Behältniß, Stockwerk (franz. *domicile*,

„sienses. De *albanatis*, qui sunt de corpore Parisiensi et de suburbiis ejusdem civitatis, non potest episcopus, nec ejus successores aliquam exigere consuetudinem.“

Auch Ritter wurden zur Strafe „albanirt“ — ein Beweis, wie tief die Albanen in der allgemeinen Meinung ständen, und wie sie fast den Leibeigenen des Mittelalters (*servis*) ähnlich waren ¹⁾. — Obgleich die Albanen von den eigentlichen *servis* verschieden waren, bildeten sie doch einen Gegensatz zu den Freien ²⁾. Aus verschiedenen Urkunden ergibt es sich, daß Albanen sowohl geistlichen als weltlichen Herren angehörten. Der ursprüngliche Herr konnte seine Albanen auffuchen und sie in sein Land zurückholen.

Die erste Classe von Albanen bestand jedenfalls aus Freileuten, welche für das Freindlingsrecht 4 Denarien erlegen mußten. Die zweite Classe von Albanen scheint, wenigstens in der ersten Hälfte des Mittelalters, einer harten Behandlung unterworfen gewesen zu sein; „sie wurden mit „den Ausdrücken *mescrus* oder *mesconnus* belegt und die

residence, estage, ob. etage). Durch das Wort *stadium* wird oft der Aufenthalt in einem Schlosse bezeichnet, auch die gesammten Verpflichtungen, kraft welcher ein Vasall gehalten ist im Schlosse seines Lehnsherrn zu erscheinen, und dieses entweder zu vertheidigen oder andere Dienste darin zu leisten. (Zedler, Gr. vollst. Universal-Lexicon, Leipzig und Halle. 1744, in fol. s. v. *stadium*).

1) Ersch und Gruber, Allg. Encyclop. der Wiss. und Künste, Sect. 1, Thl. 49, S. 129, wo noch unter Anderem angeführt ist: „Joan. Hocsemius, *Adolphus a Marka*, Cap. 5 bemerkt: *Et communi consilio quasi novi principes, milites et burgenses, suis praeceptis parere nolentes, Albanos fecerunt quodam genere, proscibendi.*“

2) Ebenbaselst.

„Herren konnten sie nach Belieben — nämlich nach ursprünglichem Rechte — mit Abgaben und Lasten beschweren“ ³⁾. Das ist fast Alles, was man über den ursprünglichen Zustand der Albanen nach den vorhandenen Urkunden und Statuten, welche meistens schon die Milderung ihres Schicksals enthalten, mit einiger Sicherheit ermitteln kann.

§ 8.

In Deutschland gestattete Kaiser Friedrich II. ¹⁾ den Albanen sich aufzuhalten, wo es ihnen beliebte, und über ihre Hinterlassenschaft lektwillig zu verfügen. Starb der Albanus ohne Testament, so sollte sein ganzer Nachlaß dem Stadtvogt, oder dem Bischöfe ausgeliefert, und von diesem den Erben des Verstorbenen übergeben werden. In den der Stadt Goslar ²⁾ im Jahre 1219 gegebenen Privilegien sagt dieser Kaiser:

„Item *Advocatus Civitatis nullius hereditatem debet accipere, praeterquam histrionum, joculatorum, et advenarum, sed advenae haereditatem per unius anni circulum in manu alicujus Burgensis, salvam faciet observari.*“

Erschienen innerhalb eines Jahres keine Erben des verstorbenen Albanen, dann erst konnte der Stadtvogt solchen Nachlaß für sich behalten.

Aber schon hundert Jahre früher spricht das vom

1) Ersch und Gruber, ebendaselbst S. 128.

2) Rätter, Beiträge, S. 130.

3) Heineccius, Antiquit. Goslariens. p. 219 Lib. II.

Kaiser Heinrich V. der Stadt Speier am 14. August 1111 gegebene Privilegium die Abschaffung eines dem Heimfallsrechte ähnlichen, mit dem Namen Budtheil bezeichneten Gesetzes also aus ¹⁾:

»Omnibus Christi nostrisque fidelibus tam praesentibus quam futuris notum fieri volumus. Quoliter nos pro remedio animae chari Patris nostri, felicis memoriae, Henrici Imperatoris, consilio ac petitione Principum nostrorum (hier folgen die Namen). Omnes, qui in civitate Spirensi modo habitant, vel deinceps habitare voluerint, undecunque venerint, vel cujuscunque conditionis fuerint, a lege (consuetudine) nequissima et nefanda, videlicet a parte illa, quae vulgo Budtheil (suos quoque haeredes prorsus exemit) vocabatur, per quam tota civitas ob nimiam paupertatem annihilabatur, ipsos suosque haeredes excussimus. Ne vero aliqua persona vel major vel minor, non advocatus, non eorum naturalis Dominus illis morientibus, de eorum suppellectile (supellectilibus) quicquam auferre praesumat (praesumeret, finaliter) interdiximus. Et ut omnes liberam potestatem habeant, suis haeredibus (bona sua) relinquendi, vel pro anima sua dandi, vel cuicunque personae dare voluerint (firmissime statuit. ²⁾) ipso

1) Dumont, Corps univ. diplomatique du droit des gens, T. I, P. 1, p. 64, (Urkunde CXIII).

2) Bis dahin ist der obige Text von den Worten an: „omnes, qui in civitate“ etc. Wort für Wort mit den eingeklammerten Veränderungen in das Privilegium vom Kaiser Friedrich I. (1182) eingerückt.

»Spirensi Episcopo Brunone in pulpito ostante et concedente, concessimus et confirmavimus.«

Dieses Privilegium wurde durch den Kaiser Friedrich I. am 27. Mai 1182 ¹⁾ noch einmal mit anderen Vorrechten bestätigt. Was es aber für eine »lex nequissima et nefanda« gewesen, deren eine »pars« Budtheil hieß, wäre sehr interessant zu ermitteln; sollte diese lex nicht vielleicht das Heimfallsrecht zum Gegenstande gehabt haben? Jedenfalls sind für uns von Wichtigkeit die Worte des Privilegiums »undecunque venerint et cujuscunque conditionis fuerint.«

Gewöhnlich wurde aber ein Jahr und Tag auf die Erben des verstorbenen Albanen gewartet, was zum Beispiel aus den vom Bischof Otto von Paderborn der Stadt Nihem im J. 1280 gegebenen Privilegien zu ersehen ist ²⁾. Wenn innerhalb dieser Zeit die gesetzlichen Erben des Albanen nicht erschienen, so verfieten dessen Güter der Stadt oder dem Vogte, oder wurden als ein gänzlich erbloses Vermögen zu frommen Zwecken verwendet. Die Verordnung Kaisers Friedrich des II. scheint in so fern befolgt zu sein, als nur inländische Erben ihre Ansprüche auf den Nachlaß des Verstorbenen geltend machen durften; sonst wurden die Güter des Albanen durch die Lehns Herren oder die Stadtbewohner eingezo gen, ohne die ausländischen Erben des defunctus auch nur davon in Kenntniß zu setzen ³⁾.

1) Dumont, l. c. T. I, P. 1, pag. 108, Urk. 192.

2) Ersch und Gruber, Allg. Enchyl. u. Sect. I, Thl. 49, S. 124.

3) Muratori, Antiquit. Ital. Medii Aevi, Mediol., 1739, T. II, col. 14.

Wilder waren die dänischen, den Nachlaß der Fremden betreffenden Gesetze. So lange der Fremdling noch gesund, oder wenigstens stark genug war ein Pfund zu halten, gestattete ihm das dänische Recht sein Vermögen noch bei Lebzeiten mit 4 Schillingen abzulaufen. Sobald aber der Erbkauf (Arfkoep) versäumt war, verfiel der Nachlaß dem Könige als *Dana-arf*¹⁾. In Schweden und Norwegen ward Jahr und Tag auf den ausländischen Erben gewartet, wenn er nicht zugegen war; doch wurde der 10. Theil der Erbschaft abgezogen, wenn der Verstorbene in einer Stadt wohnte²⁾. Die Hanse- und Handelsstädte Deutschlands wußten sehr früh ihre Bürger vor dem Erbkaufe wo möglich zu sichern, indem sie die gänzliche Befreiung von ähnlichen Rechten durch Abschließung gegenseitiger Verträge zu erlangen suchten³⁾.

§ 9.

In Frankreich unterschied man eigentlich zwei Hauptclassen von Albanen: die erste bildeten die Eingeborenen des Königreichs, welche aus einer Diöcese oder Burgvogtei nach der andern hinüberzogen; die zweite bestand aus den auswärtigen Individuen, die nach Frankreich kamen, um sich dort niederzulassen⁴⁾.

Die Albanen der ersten Classe zahlten, sobald sie sich

1) Sartorius, Urf. Gesch. des Ursprungs der deutschen Hanse, Ausgabe v. Lappenberg, Bd. II, S. 239, 296, 302, 356 u. 480.

2) Stjernhoek, de jure Sueor. et Goth. vet., Lib. II, cap. 3, p. 195.

3) Sartorius, Ebenbaselbst, Bd. I, S. 185 u. 198.

4) Jedenfalls müßten wir hier eine dritte Classe von Albanen hin-

binnen Jahr und Tag keinen Herrn erwählten, Geldstrafe dem Baron oder Seigneur, nach dessen Burgvogtei sie ihren Wohnsitz übertragen hatten, und wenn sie hinstarben ohne diesem Baron vier Denarien erlegt zu haben, so fielen demselben alle ihre beweglichen Güter unmittelbar anheim. Was aber die zweite Classe der Albanen anbetreift, so behandelte man sie mit großer Härte und setzte sie in einigen Provinzen bis in den Stand der Serven herab.

Als aber die Könige der dritten Dynastie nicht nur die Einwohner ihrer Domainen, sondern auch die der großen Städte von der Hörigkeit befreit hatten, milderte sich auch das Schicksal der Albanen. Die Könige nahmen die Albanen unter ihren Schutz (avouerie), und obgleich in einigen Gewohnheitsrechten, sogar bis zum vorigen Jahrhundert, der Baron oder Seigneur das Recht hatte, einen Eid der Treue von den in seine Länder eingewanderten Albanen zu fordern, so behielt dennoch der Albanus, welcher den Königsschutz anerkannte (avait fait aveu), seine Freiheit, und war vor jeder Gewaltthätigkeit der Seigneurs vollkommen gesichert. Allmählig bildete sich sogar ein Gewohnheitsrecht, nach welchem die Albanen nur den König zu ihrem Beschirmer wählen durften, und der König ertheilte bisweilen einzelnen Albanen für ihre Verdienste das Indigenat.

Dessenunerachtet hatten im XIV. Jahrhunderte mehrere französische Barone und Seigneurs das Privilegium, den

zuzügen, da sie aber schon im § 7 dieser Schrift unter der vierten Classe von Albanen hinlänglich besprochen ist, so finden wir es unnöthig weiter dabon zu reden.

Nachlaß der in ihren Besitzthümern verstorbenen Albanen für sich einzuziehen. Die Könige der dritten Dynastie, und namentlich Ludwig IX. der Heilige (in seinen *Etablissements*, chap. 31 und 87), Philipp der Schöne (in seiner *Ordonnanz* von 1301¹⁾) und Karl VI. (in seinem *Freibriefe* vom 5. Sptbr. 1386) nahmen ihnen dieses Privilegium und behielten sich alle Rechte über die Albanen vor. Von der Zeit an gehörte das *droit d'aubaine* wie das *droit de bâtardise* und das Recht der *Confiscation* zu den Majestätsvorrechten²⁾.

§ 10.

Unter diesen Verhältnissen mußten die Albanen einen jährlichen Tribut, »chevage« genannt, entrichten. Dieser Tribut betrug zwölf Denarien, eine auch zu der Zeit unbedeutende Geldsumme³⁾.

Heiratheten die Albanen ohne königliche Einwilligung, so mußten sie 60 Sous Geldstrafe zahlen. — Wenn aber der Albanus sich eine Einheimische zur Frau wählte, so setzte er sich der in einem strengen Gesetze bestimmten Ahndung aus, »for-mariage« genannt. Ursprünglich war es eine Geldstrafe, die ein Höriger seinem Herrn auszahlen mußte, sobald er sich eine Frau aus einem anderen Stande, oder

1) Eigentlich den 25. April 1302. Man citirt sie aber gewöhnlich unter dem Jahre 1301. Vgl. darüber *Table chronologique des ordonnances, faites par les rois de France de la 3. race.* Paris, 1706.

2) Die sowohl in diesem, als auch theilweise im folgenden Paragraphen enthaltenen Thatfachen haben wir aus Brussel's *Nouvel Examen de l'usage des fiefs en France pendant le XI, le XII, le XIII, et le XIV siècles.* Paris 1727, in 4^o. T. II, p. 944 u. folg. entlehnt.

3) Ein denier machte $\frac{1}{12}$ von einem sou tournois, und $\frac{1}{15}$ von einem sou parisis aus.

auch sogar aus einer anderen Hörigkeit wählte. An einigen Orten betrug diese Geldstrafe ein Drittel, ja sogar die Hälfte von den beweglichen und unbeweglichen Gütern, welche dem Hörigen im Gebiete seines Herrn angehörten¹⁾.

Die Albanen durften, ohne eine besondere Erlaubniß von dem Könige erhalten zu haben, weder Beneficien beziehen, noch Güter pachten, da sie den gewonnenen Profit leicht in's Ausland schaffen konnten.

Der Albanus hatte das Recht Vermögen zu erwerben und sein Eigenthum zu verkaufen, zu verschenken und auf verschiedene Art bei Lebzeiten zu veräußern; er durfte aber nicht über seine Güter testamentarisch, oder in irgend einer anderen Weise für den Fall des Todes verfügen. „Die Testamente“ — sagt ein Jurist des XVII. Jahrhunderts — „gehören zum Civilrechte, dessen der Ausländer nicht fähig ist; er lebt ganz frei, stirbt aber als ein Servus (!), und „da et keinen Antheil an der Erbschaft Anderer nimmt, „darf er auch keinen Antheil an seinem Nachlasse Anderen „gewähren. Nach diesem Principe des *juris communis* wird „die Erbschaft eines Ausländers dem Könige zuerkannt²⁾.“

1) *Renauldon, Traité historique et pratique des droits seigneuriaux.* Paris, 1765, in 4^o, p. 445, wo er noch die Worte des Juristen *Solset* anführt, welcher sagt, „en for-mariage le pire emporte le bon.“

2) „Les testaments sont du droit civil, dont l'étranger „n'est pas capable; il vit en pleine liberté, mais il meurt comme „serf; et comme il ne prend point de part en la succession „des autres, il n'en donne point en la sienne. C'est par ce „principe de droit commun, que la loi defère au roi la succession des étrangers.“ *Mémoires et instructions pour servir dans les négociations et affaires concernant les droits du roi de France.* Amsterdam, 1665, in 12^o. p. 371.

Dies waren die den Albanenstand betreffenden Ansichten zur Zeit Ludwig des XIV., und man sieht hieraus, wie die Gesetzgebung über die Albanen auch zu der Zeit noch von den Ansichten des Alterthums durchdrungen war. Dabei verfiel man aber offenbar in einen Widerspruch. Denn obgleich man den Albanen jeden Genuß des Civilrechtes in Betreff ihrer letztwilligen Verfügung verweigerte, wurden ihnen doch die Rechte des Kaufes, Verkaufes, der Schenkung u. s. w. gestattet; ob aber der Albanus seinen sich im Auslande befindenden Verwandten beerben konnte, oder nicht, das ist schwer aus den Ordonnances zu ermitteln. Indes ist es nicht wahrscheinlich, daß man ihn daran hinderte auf diese Weise Vermögen in's Land zu bringen.

§ 11.

Einige Regenten aber belegten die Albanen ungeachtet der, schon im XIV. Jahrhunderte eingetretenen Milderung ihrer früheren, drückenden Lage mit verschiedenen willkürlichen Abgaben. Heinrich III. befahl durch das im September 1687¹⁾ herausgegebene Edict allen ausländischen Kaufleuten, Banquiers und Wärlern, Indigenatspatente gegen Bezahlung einer gewissen Geldsumme zu nehmen.

Ein am 29. Januar 1639²⁾ erlassener Befehl vom König Ludwig dem XIII. verlangte von allen Albanen jeder Nation und jedes Standes, und zu gleicher Zeit von ihren

1) Vergl. Recueil des ordonnances du Louvre unter diesem Jahre.

2) Vergl. Recueil des ordonnances du Louvre unter diesem Jahre.

nächsten Descendenten eine bestimmte Contribution, um das Einkommen hieraus zu Kriegsausgaben zu verwenden.

Ludwig XIV.¹⁾ verlangte nochmals von allen Albanen und ihren nächsten Descendenten eine neue Abgabe zur Erneuerung ihrer Indigenatspatente.

Diese Patente theilten den Albanen alle Rechte der Einheimischen mit, und die Kinder der naturalisirten (d. h. der das Indigenat besitzenden) Albanen hatten das Recht ihre Eltern zu beerben, sowohl ab intestato als auch durch Testamente.

Es läßt sich nicht genau bestimmen, was eigentlich zu geschehen pflegte, wenn ein noch nicht naturalisirter Albanus das Königreich verließ, um sich im Auslande niederzulassen. Mußte er einen Theil seiner Güter der Krone überlassen, oder nicht, hatte er festgesetzte Abgaben zu entrichten, oder anders zu verfahren? Mit Gewißheit kann man aber sagen, daß das Auswandern den Verlust des Indigenats nach sich zog, welches ein so wichtiges Vorrecht war, daß sogar geborene Franzosen bei ihrem Auswandern das Indigenatspatent zu erhalten suchten, um später sowohl für sich, als auch für ihre Kinder der Rechte eines Einheimischen nicht verlustig zu gehen. Daher wollte auch der Herzog von Anjou²⁾, nachdem er schon als polnischer König be-

1) Durch die im Januar 1646 und Mai 1656 erlassenen Edicte und durch einen Befehl vom 27. Juli 1697 (vergl. Recueil des ordonnances du Louvre unter diesen Jahren).

2) Mémoires et instructions, etc., Amst. 1665, in 12^o. p. 374.

grüßt worden war, Frankreich nicht eher verlassen, als bis er von dem Könige für sich und seine Kinder das Indigenatpatent empfangen hatte ¹⁾.

1) Interessante Formalitäten zeigt uns ein am 11. August 1811 gegebenes Decret von Napoleon über die auswandernden Franzosen: „Art. 1. Aucun Français ne peut être naturalisé en pays étrangers sans notre autorisation. Art. 2. Notre autorisation sera accordée par des lettres patentes dressées par notre grand-juge, signées de notre main, contresignées par notre cousin le prince archichancelier, insérées au bulletin des lois, et enregistrées en la cour impériale du dernier domicile de celui qu'elles concernent.“ (Moniteur universel, 1811, Nr. 246, p. 942.)

Zweiter Abschnitt.

Die Abschaffung des Heimfallsrechtes.

§ 1.

Schon das Alterthum zeigt uns, daß die Ausländer sich durch das Bürgerrecht alle Vortheile der Staatsgenossen erwerben konnten. Die Verleihung des Bürgerrechtes erfolgte aber, ungeachtet ihrer Seltenheit, entweder in Folge gegenseitiger Verträge, oder als Belohnung für erwiesene Dienstleistungen.

So hat uns zum Beispiel Polybius den ersten Vertrag zwischen Rom und Carthago (509 v. Chr. G.) mitgetheilt, wo man unter Anderem liest, daß „wenn Römer nach Sicilien in die unter der carthagischen Herrschaft stehenden Orte kämen, sie in Allem dieselben Rechte, wie in dem römischen Gebiete genießen sollten ¹⁾.“

Auf der Insel Kreta, dieser Quelle der meisten weisen Gesetze des Alterthums, hat man im vorigen Jahrhunderte mehrere Verträge entdeckt, die unter den dasigen Städ-

1) Ἐὰν Ῥωμαίων τις εἰς Σικελίαν παραγίῃται, ἢς Καρχηδόνιοι ἐπάρουσιν, ἴσα ἔστω τὰ Ῥωμαίων πάντα. (Hist. Lib. III, Cap. 22.)

ten, das gegenseitige Bürgerrecht betreffend, abgeschlossen worden sind. Der älteste dieser Verträge gehört, wie man vermuthet, dem Jahre 278 v. Chr. G. an und lautet ungefähr also: „— — — Von nun an wird zwischen den „Bewohnern von Hierapytne und denen von Prianse „das Mitbürgerrecht (*ισοπολιτεία*), das Eherecht „(*ἐπιγαμία*) und das Recht in den beiderseitigen Gebieten „Bermögen zu erwerben, bestehen. — — — — Die „Mitbürger beider Städte können gegenseitig kaufen und „verkaufen, Geld auf Zinsen leihen und borgen, beliebige „Contracte schließen und Ländereien besitzen, — indem sie „nur die bürgerlichen Abgaben nach den Localgesetzen jeder „Stadt entrichten“ zc. ¹⁾.

Ungefähr im Jahre 358 v. Chr. G. schlossen die Athenienser einen Handelsvertrag mit Leukon, dem Könige von Bosphorus Cimmericus, worin sie ihm und seinen Kindern das Bürgerrecht und die Befreiung von allen Abgaben zugestanden, — ein Vorrecht, das die Athenienser selbst nur in Folge bedeutender Staatsverdienste erhielten ²⁾. Ebenso ertheilten die Byzantier das Bürgerrecht den Athe-

1) Vergl. diesen Vertrag im griechischen Original mit interessanten Anmerkungen bei Barbeyrac, *Hist. des anciens traités de paix*, etc. T. I, p. 282, 3, 4. Ähnliche Verträge ebendasselbst Bd. I, S. 286, 287, 290, 290, 361.

2) Wie es sich aber später erwieß, so hatten die Athenienser dadurch einen nur für ihren Handel bedeutungsvollen Vortheil erlangt, da ihnen Leukon erlaubt hatte, Getraide (und die Athenienser brauchten davon jährlich 400,000 — nach Strabo, *Lib. VII.* 2,100,000 — Medimnen, wovon Leukon sich 1 von 30 dem ganzen Ertrage vorbehält.) aus den am Pontus Euginus gelegenen Küstenländern abgabefrei durchzuführen. (Vergl. *Ἀημοσθένους, ὁ πρὸς Ἀερτίνην λόγος*, Göttingen et Leyden, 1756, in 8o, p. 48—58.

niensern, welche den Erstern ein starkes Heer zur Hilfe gegen Philipp von Macedonien geschickt und diesen König gezwungen hatten die Belagerung von Byzanz und Perinthus aufzuheben ¹⁾.

Aus diesen Beispielen sieht man, wie das Verleihen des Bürgerrechtes im Alterthum den Fremdlingsstand aufhob.

§ 2.

In Frankreich pflegte auch Ähnliches mit dem Heimfallsrechte vor dessen vertragsmäßiger Abolition zu geschehen, indem die Naturalisation oder die Verleihung der Indigenatspatente allen Albanen die Rechte geborner Franzosen gab.

Von dem *droit d'aubaine* wurden in Frankreich nach und nach folgende Personen (auch Städte, Messen zc.) befreit:

- 1) Die ausländischen Gesandten aller Classen, ihre Familien, ihre Bedienten und alle übrigen Leute ihres Gefolges.
- 2) Die Ausländer, welche die Universitäten des Königreichs besuchten. — Die Befreiung dauerte während der ganzen Zeit ihres Studiums, jedoch nur während des Friedens mit dem Staate, dessen Unterthanen sie waren.
- 3) Die ausländischen Kaufleute, die gewisse Messen des Reichs bezogen, wobei die Befreiung nur während ihrer Hinreise, ihres Aufenthaltes und ihrer Rückkehr dauerte.
- 4) Diejenigen, welche, wie es in der Urkunde heißt: „les personnes, qui sont nées dans l'État de l'Église Romaine.“ Dies geschah in Folge eines von dem Könige

1) Demosth. or. IV contra Philippum.

Karl dem V. (dem Weisen) im October 1364 erlassenen Freibriefes¹⁾.

5) Die ausländischen Arbeiter, die sich mit der Trockenlegung der Sümpfe und dem Bergbaue beschäftigt hatten.

6) Alle Ausländer, die sich um Handel zu treiben in Marseille und Dünkirchen niederließen.

7) Die Arbeiter der Teppichmanufactur zu Paris (unter der Regierung Heinrich des IV. im J. 1607).

8) Die Stadt Lyon, welche Freibriefe hinsichtlich des droit d'aubaine von den Königen Karl dem VII. und Ludwig dem IX. erhielt.

9) Die berühmten Messen in der Champagne.

10) Die königliche Manufactur der Gobelins u. m. a.

§ 3.

Außer diesen im Innern des Reichs selbst zur Geltung gelangenden Ausnahmen hat Frankreich schon im XVII. Jahrhunderte angefangen besondere Verträge zu schließen, oder zu den diplomatischen Conventionen einzelne Artikel hinzuzufügen, welche die Abschaffung des Heimfallsrechtes, das seine Unterthanen im Auslande betreffen mußte, stipulirten.

Es sind nun in völkerrechtlicher Beziehung: 1) die Ursachen zu betrachten, welche Frankreich und andere Staaten zur Abschließung solcher Verträge bewogen haben, und 2) die Rechtszustände, welche an die Stelle des abolicirten Heimfallsrechtes traten.

1) Table chronologique des ordonnances, faites par les rois de France de la 3. race. Paris, 1706, in 4^o. p. 231.

§ 4.

Die Ursachen, durch welche die Abschaffung des Heimfallsrechtes unter den Staaten hervorgerufen wurde, sind je nach der Verschiedenheit der Interessen sehr mannigfaltig, aber sie bezwecken alle mehr oder weniger den gegenseitigen Nutzen der betreffenden Nationen.

Die vertragsmäßige Abschaffung des Heimfallsrechtes findet zunächst statt, um ein gutes Einvernehmen unter den Monarchen zu erhalten¹⁾, oder den beiderseitigen Unterthanen²⁾ Vortheile zu sichern. Diesen Zweck verfolgt, z. B., die am 24. Juni 1766 zwischen Frankreich und Oesterreich zu Wien abgeschlossene Convention³⁾, wofelbst es namentlich heißt:

»Les Hautes parties contractantes étant animées
 »du désir mutuel non seulement de resserrer de
 »plus en plus les liens de l'alliance, de l'union et
 »de l'amitié sincère, qui subsistent entre Elles, mais
 »encore d'en faire ressentir les effets heureux à leurs
 »sujets, en facilitant le commerce respectif et la
 »correspondance mutuelle entre eux, Elles ont
 »résolu d'écarter l'obstacle principal qui s'y est
 »opposé jusqu'à présent en abolissant le droit d'au-
 »baine établi en France contre les sujets de l'Im-
 »pératrice-Reine Apostolique, et exerceé dans ses
 »états héréditaires de Hongrie, de Bohême, d'Au-

1) Martens, Recueil, etc. T. I, p. 24—26; II, 258—260. 628—631. Suppl. II, 282—285.

2) Mart., Rec., I, 24—26, 380; II, 258—260, 628—631, 705—708; III, 334; Suppl. II, 282—285.

3) Mart., Rec. T. I, p. 402—406.

»triche et d'Italie par droit de retorsion contre
»les sujets de Sa Maj. Très-Chrétienne.«

Weitere Ursachen zur Abschaffung des Heimfallsrechtes sind:

1) Die commerciellen Verhältnisse, wie aus dem zwischen Frankreich und Rußland zu St. Petersburg am 31. Dec. 1786 abgeschlossenen Handelsvertrage zu entnehmen ist ¹⁾:
11. Jan. 1787

»Les nations qui sont liées avec la France par
»des traités de commerce, étant affranchies du droit
»d'aubaine dans les États de S. M. T. C. Elle con-
»sent, que les sujets russes ne soyent pas réputés
»aubains en France; et conséquemment ils seront
»exempts du droit d'aubaine, ou autre droit sembla-
»ble, sous quelle dénomination qu'il puisse être.«

2) Die Rücksicht auf die Nachbarschaft der beiden contrahirenden Staaten ²⁾.

3) Das Versprechen, die Unterthanen der den Vertrag schließenden Parteien ein und derselben Vortheile genießen zu lassen ³⁾.

4) Die wiederholte Kundgebung der Verwandtschaft und des Bündnisses ⁴⁾.

5) Die innigen Verbindungen, in welchen die Unterthanen zweier contrahirender Staaten mit einander stehen ⁵⁾.

6) Die Beziehungen, die vom Rechte der beiderseitigen

1) Martens, Recueil, T. IV, p. 204—206.

2) Mart., Rec., T. I, p. 384.

3) Mart., Rec. T. I, p. 384; T. V. p. 397.

4) Mart., Rec., T. I, p. 624.

5) Mart., Rec., T. I, p. 624.

ger Unterthanen herrühren, in die Domcapitel und Abteien der respectiven Staaten aufgenommen zu werden ¹⁾.

Endlich 7) »Attendu la tranquillité« — wie ein von Seiten des französischen Königs zu Gunsten des immediatistischen Reichsadels im Februar 1769 erlassener Freibrief ²⁾ sagt — »qui résultera par l'abolition du droit d'aubaine
»en faveur des membres de la dite Noblesse Immédiate
»et de ses vassaux, qui servent dans nos troupes, ou
»que le commerce et d'autres motifs attirent dans le
»royaume, enfin par une suite des bontés, dont les
»rois nos prédécesseurs ont honoré le corps et plusieurs
»membres particuliers de la même Noblesse, ainsi que
»du zèle, qu'elle a montré pendant la dernière guerre
»pour notre service« etc.

§ 5.

Die Rechtszustände, welche nach der Abschaffung des Heimfallsrechtes durch die diplomatischen Verträge eintreten, sind folgende:

1) Die Ausländer wurden nicht mehr für Albanen gehalten.

2) Sie konnten durch Testament, Schenkung etc. sowohl bei Lebzeiten als auch für den Todesfall, über alle Arten von Gütern ohne Ausnahme: Mobilien, Immobilien, Rechte, Actien etc. verfügen ³⁾.

3) Die Erben gewesener Albanen konnten ganz nach

1) Martens, Rec., T. I, p. 624.

2) Mart., Rec., T. II, p. 326—330.

3) Mart., Rec., I, 24—26, 331, 402—406.

ihrem Belieben überall wohnen, und alle Legate und Erbschaften »librement, paisiblement, pleinement, sans empêchement, perpétuellement etc.« empfangen, dieselben mögen an sie gelangen durch Testament, oder ab intestato, in natura, oder im Geldertrage, welchen man durch den Verkauf der Effecten erhalten würde¹⁾.

4) Sobald die Erben den ihnen zukommenden Nachlaß nicht persönlich empfangen können, sind sie berechtigt denselben durch ihre Bevollmächtigten in Empfang zu nehmen, wenn sie auch keine Indigenatspatente oder irgend welche besondere Concession²⁾ haben, und die Wirkung solch einer Bevollmächtigung konnte ihnen unter keinem Vorwande durch irgend welche Rechte oder Prærogative von Seiten einer Provinz, Stadt oder Privatperson bestritten werden.

5) Die Gegenseitigkeit der Vortheile ist die Basis der die Abschaffung des Heimfallsrechtes stipulirenden Verträge.

§ 6.

Die Staaten Europa's, mit welchen bis zum Jahre 1790 keine besonderen Verträge von Seiten Frankreichs abgeschlossen worden waren, übten gegen dieses Reich das Heimfallsrecht auf dem Retorsionswege aus. Staaten, wie Rußland, England u., wo das Heimfallsrecht nie an und für sich existirte, haben fast bei jeder Gelegenheit die Abolition des droit d'aubaine für sich auszuwirken gestrebt und sich gegen die Ausübung der Retorsion erklärt, um alle Mißverständnisse zu beseitigen. Dieses sehen wir;

1) Mart., Rec., T. II, p. 516.

2) Mart., Rec., T. I, p. 24—26.

z. B., aus dem zwischen Frankreich und Rußland am ^{31. Dec. 1788}_{11. Jan. 1787} abgeschlossenen Handelstractat¹⁾, wo es also lautet: »Bien que le droit d'aubaine n'existe pas en Russie, S. M. l'Impératrice de toutes les Russies, afin de prévenir toute doute quelconque à cet égard, s'engage à faire jouir, dans toute l'étendue de son empire les sujets du Roi Très-Chrétien d'une entière et parfaite réciprocité, relativement aux stipulations renfermées dans le présent article.«

Als aber im Jahre 1790 die Regierung Frankreichs durch ein Decret²⁾ den Wunsch ausdrückte eine allgemeine Abschaffung des Heimfallsrechtes zu Stande zu bringen, so konnten die Staaten Europa's, durch die fortwährenden Kriege vom 1790 bis 1804 verhindert, dem aufrichtig gemeinten Vorschlage Frankreichs zur Abolition des Heimfallsrechtes nicht entsprechen. — Daher hatten die Redacteure des Code Napoléon folgende drei Artikel dem Code Civil einverleibt: Art. 11. »L'étranger jouira en France des mêmes droits civils que ceux qui sont ou seront accordés aux Français par les traités de la nation à laquelle cet étranger appartiendra. — Art. 726. Un étranger n'est admis à succéder aux biens que son parent, étranger ou Français, possède dans le territoire de la république, que dans le cas et de la manière dont un Français succède à son parent; possédant des biens dans un pays étranger, conformément aux dispositions de

1) Martens, Recueil, T. IV, p. 204—206, art. XVI.

2) Bom 6. August und später vom 13. August 1791 (Martens, Recueil, T. VI, p. 303).

»l'article 11. — Art. 912. On ne pourra disposer au profit
 »d'un étranger que dans le cas où cet étranger pourrait
 »disposer au profit d'un Français.«

Durch den 28. Artikel des Pariser-Friedens am 30.
 Mai 1814 hat die französische Regierung alle früheren mit
 anderen Staaten geschlossenen Verträge, welche die Abolition des Heimfallsrechtes stipulirt hatten, bestätigt¹⁾).

Ungeachtet dessen behielten die drei obenangeführten Artikel des Code Napoléon, welche nur als Retorsion von Seiten Frankreichs zu betrachten sind, ihre volle Kraft bis zum Jahre 1819. Im Jahre 1818 hat der Herzog von Levis²⁾ der Pairskammer die unwiderrückliche Abschaffung des droit d'aubaine vorgeschlagen, welche aber erst am 14. Juli 1819³⁾ zu Stande kam, und in folgenden Ausdrücken abgefaßt ist: Art. 1. »Les articles 726 et 912 du code civil sont abrogés: en conséquence les étrangers auront le droit de succéder, de disposer et de recevoir de la même manière que les Français, dans toute l'étendue du royaume. — Art. 2. Dans le cas de partage d'une même succession entre les cohéritiers étrangers et français, ceux-ci préleveront sur les biens situés en France une portion égale à la valeur des biens situés en pays étranger dont ils seraient exclus,

1) „L'abolition des droits d'aubaine, de détraction et autres de la même nature, dans les pays qui l'ont réciproquement stipulée avec la France, ou qui lui avaient précédemment été réunis, est expressément maintenue.“ (Martens N. Rec. T. II, p. 12.)

2) The Penny Cyclopaedia, T. III, p. 72.

3) Archives diplomatiques pour l'histoire du temps et des états, Stuttgart et Tübingen, 1825, T. V, p. 495.

»à quelque titre que le soit, en vertu des lois et coutumes locales.«

Eine königliche Ordonnanz¹⁾ vom 20. Novbr. 1821 hat auch auf die Colonien die Anordnungen dieser politischen und billigen Maßregel ausgedehnt.

Was aber die Abschaffung des droit d'aubaine in den übrigen Staaten anbelangt, so zeigt sich dieselbe aus der ersten Tabelle.

1) Martens et Cussy, Rec. manuel et pratique de traités, etc., Leipzig, 1846, in 4^o. Index explicative, page VIII.

Dritter Abschnitt.

Das Abzugsgeldrecht.

§ 1.

Die allmähliche Milderung des drückenden Heimfallsrechtes veranlaßte die Entstehung 1) des Erkaufs- und 2) des Abzugsgeldrechtes.

Das Erstere besteht darin, daß ein Ausländer, — sobald er noch bei seinen Lebzeiten eine bestimmte Geldsumme der zu seinem Wohnsitz gewählten Stadt oder Gemeinde (oder auch der Staatscasse) entrichtet, — die Überlieferung seines Nachlasses oder dessen Werthes an seine Erben nach seinem Tode bewirken kann¹⁾. Das zweite ist dagegen eine gewisse Abgabe, welche die ausländischen Erben eines verstorbenen Ausländers, oder auch Reichsunterthans, für die Lösung der Erbschaft an die Gemeinde, oder an den Staat, oder auch an die Krone zu bezahlen verpflichtet sind²⁾.

1) Mittermaier, l. c. (§ 99.)

2) Cussy (Bon. Ferd. de) Dictionnaire, ou manuel lexique du diplomate et du consul, Leipzig, Brockhaus, 1846, in 12^e, s. v. Détraction, wo gesagt ist: „ce droit est celui qu'un état „prélève soit sur les biens qui sont exportés hors du territoire, „soit sur les successions des sujets décédés qui sont transférées.“

Der Erbkauß (gabella hereditaria, census hereditarius) betrug an verschiedenen Orten $\frac{1}{20}$, $\frac{1}{15}$, $\frac{1}{10}$, $\frac{1}{6}$ und sogar $\frac{1}{3}$ des ganzen Nachlasses¹⁾, — besteht noch bis jetzt in einigen Städten (wie z. B. in Nizza), kommt aber viel seltener vor, als das Abzugsgeld, mit welchem er bei den Beschreibungen oft verwechselt wird.

Das Abzugsgeldrecht (auch Abfahrtsrecht, Abschöß, Nachsteuer, in den älteren Verträgen: jus detractio- nis, detractus jus, gabella emigrationis, detractus realis, quindena, französisch: droit de détraction, droit d'exclusion et de retenue²⁾, droit d'issue³⁾, droit de retraite, droit de sortie, gabelle d'émigration genannt) ist jetzt fast überall, wo nicht völlig aufgehoben, wenigstens gemildert.

Die Zeit der Entstehung dieses Rechtes ist eben so schwer als die des droit d'aubaine zu bestimmen. Höchst wahrscheinlich ist das Abzugsgeldrecht erst nach der Aufhebung des Heimfallsrechtes in den Staaten zum Vorschein gekommen. „Wäre Friedrich des III. Verordnung über die „Fremden (Auth. omnes peregrini Cod. communia de „successione 6. 59) beobachtet worden, so hätten die bis- „her genannten Rechte nach derselben (d. h. in Deutschland) „sofort aufhören müssen“⁴⁾.

1) Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Einleitung, § 78, Ende. — Pütter, Beiträge, S. 133.

2) Martens, Suppl. au recueil de traités, etc. 1817, T. V, p. 397. Ordonnance du duc de Mecklenburg-Schwerin (13. März 1812).

3) Martens, Nouv. Rec. T. II. page 280. Traité de paix etc. (18. Mai 1815).

4) Rottet und Weicker, Staatslex. B. VI, S. 305.

§ 2.

Nach den uns zu Gebote stehenden Quellen ist das Abzugsgeldrecht schon als das der Landesherren vorhanden, obgleich bisweilen in den die Abschaffung oder Verminderung dieses Rechtes betreffenden Verträgen erwähnt wird, daß das Abzugsgeld noch im vorigen Jahrhunderte einen Theil der Privilegien der Stadtgemeinden und sogar der Privatpersonen ausmachte. Wir entnehmen Solches¹⁾, z. B., aus der Convention über die Abschaffung des Heimfallsrechtes zwischen Frankreich und dem Herzog von Württemberg

1) „L'intention du Sérénissime Duc n'étant pas de déroger par l'abolition du droit d'aubaine aux lois, statuts et coutumes locales, ni aux privilèges des particuliers par rapport aux droits qui se lèvent en différents endroits de ses états sous le titre de droit de détraction, ou sous telle autre dénomination que ce soit, sur la valeur des successions, en cas d'exportation des effets et biens en provenants; cependant comme les droits ne se perçoivent pas également, mais varient suivant la différence des lieux et coutumes locales, et cette diversité pouvant occasionner des difficultés dans l'exercice de la réciprocité, le plus sûr moyen de prévenir tout inconvénient a paru être de fixer à cet égard un droit unique et uniforme. Dans cette vue S. A. S. ayant proposé la somme de dix pour cent de la valeur du capital, comme un droit invariable à percevoir réciproquement en cas d'exportation des hérités recueillis dans les États respectifs.“ (Martens, Recueil, etc. T. II, p. 630, Art. V.) Dasselbe haben wir in der Convention über die Abschaffung des Abzugsgeldrechtes zwischen Preußen und Dänemark (vom 17. Decbr. 1790), wo im § 4 Folgendes steht: „Cependant sont exceptés expressément de cette convention les Chapitres, la Noblesse et les Villes qui par leur juridiction héréditaire et patrimonial sont en possession de percevoir le droit de retraite et le tantième sur les personnes et les héritages, qui y sont assujettis; et pour cela on regardera exclusivement la dépendance du donataire ou des émigrans.“ (Martens, Suppl., T. II, p. 170.)

berg (vom 14. April 1778). Durch Retorsion der Länder gegen einander wurde das Abzugsgeldrecht in Deutschland fast allgemein; in England hat man es nie, in Frankreich nur dessen Ausübung auf dem Vergeltungswege anerkannt. Einzelne Länder und Staaten haben schon früher diese drückende Abgabe zu mildern gesucht, was wir z. B. aus der gegenseitigen Declaration zwischen Dänemark und Schweden, vom 18. September 1783, ersehen, welche also lautet: „Die beiden Könige haben beschlossen, daß von Erbgeldern „und anderem Vermögen, welche gegenseitig von ihren „Untertanen ausgeführt werden — nicht der 6. Pfennig, „sondern künftig nur der 10. Pfennig zur Abgabe, so weit „solcher bisjezt in die eigene Casse des Königs geflossen, „erhoben werden soll.“

Kur-Braunschweig machte noch im Jahre 1737 den Antrag²⁾ auf vertragmäßige Abschaffung des Abzugsgeldrechts in Deutschland und mehrere andere deutsche Fürsten unterstützten späterhin diese edle Bemühung. Dies geschah aber erst — für die Staaten des deutschen Bundes — durch

1) Martens, Recueil etc. T. III. p. 701. Eine ähnliche Beschränkung des Abzugsgeldrechtes findet auch in der schon oben erwähnten Convention zwischen Frankreich und Dänemark (vom 14. April 1778) statt und ist in folgenden Ausdrücken abgefaßt: „Il est arrêté et „convenu, qu'il sera perçu le seul droit de 10 % de la valeur „du capital provenant de tous les biens, soit meubles, soit im- „meubles, qui seront recueillis en vertu de présent arrangement, „et qui se transporteront hors des États, où ils auront été re- „cueillis, et qu'en payant ce droit de 10 % les sujets respectifs „pourront librement exporter les dits biens et effets des dites „successions, sans être pour ce tenus à d'autres ni plus grands „droits.“ (Martens, Recueil, etc. T. II, p. 631.)

2) Brockhaus, Conv.-Lex., 7. Orig.-Ausgabe, 1830, Bd. I., S. 47.

die auf dem Wiener Congress abgeschlossene Bundesacte (Art. 18): Um aber damit die Rechte der Gemeinden, Gerichts- und Guts Herrschaften in Übereinstimmung zu bringen, hat das Bundesgesetz vom 23. Juni 1817 eine allgemeine Freizügigkeit zwischen den deutschen Staaten festgestellt¹⁾.

§ 3.

Die die Aufhebung des Abzugsgeldrechts betreffenden und vor dem Bundesgesetz vom 23. Juni 1817 abgeschlossenen Verträge sind fast alle in denselben Ausdrücken abgefaßt, wie zum Beispiel die zwischen Preußen und dem Großherzogthum Baden geschlossene Convention (vom 30. December 1811): „Bei keinem Vermögens-Ausgang, er mag sich durch Auswanderung oder Erbschaft, Legat, Braut-schatz, Schenkung, oder auf eine andere Art ergeben, soll irgend ein Abschöß (gabella hereditaria) oder Abfahrts-geld (gabella emigrationis) erhoben werden, so weit näm-lich beides in landesherrliche Cassen fließt²⁾.“ Die letztere Beschränkung fällt bisweilen weg und dann wird gewöhnlich folgendes festgesetzt: „diese Bestimmung erstreckt sich auf den-jenigen Abschöß und auf dasjenige Abfahrts-geld, welche sowohl in die landesherrlichen Cassen, als auch in die der Städte, Märkte, Kammereien, Stifter, Klöster, Gottes-

1) Unter dieser Aufhebung des Abzugsgeldes darf man nicht Stempelgebühren, Collateralsteuern und dergleichen Abgaben verstehen, welche von Erbschaften, ohne Rücksicht auf die Ausföhrung des Vermögens in's Ausland, auch im Innern der Staaten erhoben werden.

2) Martens, Suppl. T. V, p. 401.

„häuser, Patrimonialgerichte und Corporationen, fließen würden¹⁾.“ In allen diesen Verträgen bezieht sich die Freizügigkeit nur auf das Vermögen.

Diejenigen Staaten Europa's, in welchen das Abzugsgeldrecht noch jetzt existirt, fordern diese Abgabe nur bis zu 10 % vom Werthe der in's Ausland zu überliefernden Erbschaft. — — —

Erläuterung der nachfolgenden Tabellen.

Schließlich halten wir es für unsere Pflicht einige erklärende Bemerkungen über die beigegeführten Tabellen zu geben. Ohnerachtet der mühsamen Zusammenstellung derselben glaubten wir den Lesern dieser Schrift eine statistisch-chronologische Uebersicht von dem edlen Streben der Staaten bei der Abschaffung des Heimfalls- und Abzugsgeldrechtes darstellen zu müssen.

Des leichteren Ueberblicks wegen sind die Staaten, welche diese Verträge geschlossen haben, nach alphabetischer Ordnung aufgeführt, und alle Verträge, die von einem Staate ausgingen, sind chronologisch geordnet. Bei der Bezeichnung der äußeren Form der Verträge findet sich bisweilen der Ort der Abschließung derselben eingeklammert, um einiger Maßen zu verdeutlichen, daß der Vertrag wirklich von Seiten des angeführten Staates ausging. Noch bleibt es hier zu bemerken, daß unsere Quellen²⁾ nur bis zum Jahre 1840 exclusiv reichten; weswegen auch die späteren Verträge in diesen Tabellen nicht mit aufgenommen sind.

1) Gegenseitige Declaration zwischen Preußen und Sachsen-Coburg, vom 10. Februar 1812 (Martens, Suppl., T. V. p. 403).

2) Mit Ausnahme der russischen Quellen und namentlich: Ко-двое Собрание Законовъ und Свояъ Законовъ.

Tabelle der allgemeinen und speciellen Verträge, welche die Abschaffung des Heimfallrechtes unmittelbar festgesetzt hatten.

Namen des Staates, der den Vertrag geschlossen hat.	Äußere Form des Vertrages.	Benennung des Staates, mit welchem der Vertrag geschlossen worden war.	1700	1800	1900
Anhalt-Bernburg	Verdonnung	Frankreich	24	Dec.	1812
Anspach	Convention	—	19	Febr.	1778
Baden	—	—	19	Debr.	1765
—	—	Baden-Durlach	25	Debr.	1765
—	(Friedrichsberg)	Dänemark	22	Nov.	1792
Bamberg (Bürgburg)	Friedenstrat	Frankreich	7	Juli	1796
Baireuth (Anspach)	Convention	—	22	Aug.	1773
Basel	—	—	1	Juni	1778
—	—	—	19	Febr. 4)	1780
Batern (Churfürst)	(Schwezingen)	—	20	Juni	1766
—	—	—	16	Juni	1767
—	Friedenstrat	Osterreich	14	Aug.	1816
—	Convention (München)	Sardinien	2	April	1830
Belgien 2)	—	—	14	Oct.	1778
Braunschweig	—	Frankreich	5	Dec.	1778

Braunschweig	Convention	Dänemark	1	Juni	1781
Dänemark	Handelstrat	Frankreich	23	Aug.	1742
—	Trat	—	10	Juni	1813
Frankreich	Freibrief	Avignon	—	—	1479 ³⁾
—	—	Genf	5	Juni	1608
—	Utrecht'ser Frieden	Großbritannien	11	April	1713
—	Handelstrat	Hansestädte (Lübeck, Bremen, Hamburg und Danzig.)	28	Sept.	1716
—	Freibrief	Danzig (freie Stadt)	4	Dec.	1725 ⁴⁾
—	Declaration 5)	Großbritannien	2	Aug.	1739
—	Convention (Versailles)	Dänemark	30	Sept.	1749

1) Schöjter, Staatsangelegen, Heft 31, S. 205, führt diese Convention unter dem 29. März d. J. an.

2) Da das Königreich Belgien erst dann entstand, als das Heimfallrecht in allen Staaten abgeschafft war, so kann man nicht weiter angeben; jedenfalls sind die Artikel, womit Belgien den Vertrag abgeschlossen hat, in den Verträgen von 1713, 1714, 1715, 1716, 1717, 1718, 1719, 1720, 1721, 1722, 1723, 1724, 1725, 1726, 1727, 1728, 1729, 1730, 1731, 1732, 1733, 1734, 1735, 1736, 1737, 1738, 1739, 1740, 1741, 1742, 1743, 1744, 1745, 1746, 1747, 1748, 1749, 1750, 1751, 1752, 1753, 1754, 1755, 1756, 1757, 1758, 1759, 1760, 1761, 1762, 1763, 1764, 1765, 1766, 1767, 1768, 1769, 1770, 1771, 1772, 1773, 1774, 1775, 1776, 1777, 1778, 1779, 1780, 1781, 1782, 1783, 1784, 1785, 1786, 1787, 1788, 1789, 1790, 1791, 1792, 1793, 1794, 1795, 1796, 1797, 1798, 1799, 1800, 1801, 1802, 1803, 1804, 1805, 1806, 1807, 1808, 1809, 1810, 1811, 1812, 1813, 1814, 1815, 1816, 1817, 1818, 1819, 1820, 1821, 1822, 1823, 1824, 1825, 1826, 1827, 1828, 1829, 1830, 1831, 1832, 1833, 1834, 1835, 1836, 1837, 1838, 1839, 1840, 1841, 1842, 1843, 1844, 1845, 1846, 1847, 1848, 1849, 1850, 1851, 1852, 1853, 1854, 1855, 1856, 1857, 1858, 1859, 1860, 1861, 1862, 1863, 1864, 1865, 1866, 1867, 1868, 1869, 1870, 1871, 1872, 1873, 1874, 1875, 1876, 1877, 1878, 1879, 1880, 1881, 1882, 1883, 1884, 1885, 1886, 1887, 1888, 1889, 1890, 1891, 1892, 1893, 1894, 1895, 1896, 1897, 1898, 1899, 1900, 1901, 1902, 1903, 1904, 1905, 1906, 1907, 1908, 1909, 1910, 1911, 1912, 1913, 1914, 1915, 1916, 1917, 1918, 1919, 1920, 1921, 1922, 1923, 1924, 1925, 1926, 1927, 1928, 1929, 1930, 1931, 1932, 1933, 1934, 1935, 1936, 1937, 1938, 1939, 1940, 1941, 1942, 1943, 1944, 1945, 1946, 1947, 1948, 1949, 1950, 1951, 1952, 1953, 1954, 1955, 1956, 1957, 1958, 1959, 1960, 1961, 1962, 1963, 1964, 1965, 1966, 1967, 1968, 1969, 1970, 1971, 1972, 1973, 1974, 1975, 1976, 1977, 1978, 1979, 1980, 1981, 1982, 1983, 1984, 1985, 1986, 1987, 1988, 1989, 1990, 1991, 1992, 1993, 1994, 1995, 1996, 1997, 1998, 1999, 2000, 2001, 2002, 2003, 2004, 2005, 2006, 2007, 2008, 2009, 2010, 2011, 2012, 2013, 2014, 2015, 2016, 2017, 2018, 2019, 2020, 2021, 2022, 2023, 2024, 2025, 2026, 2027, 2028, 2029, 2030, 2031, 2032, 2033, 2034, 2035, 2036, 2037, 2038, 2039, 2040, 2041, 2042, 2043, 2044, 2045, 2046, 2047, 2048, 2049, 2050, 2051, 2052, 2053, 2054, 2055, 2056, 2057, 2058, 2059, 2060, 2061, 2062, 2063, 2064, 2065, 2066, 2067, 2068, 2069, 2070, 2071, 2072, 2073, 2074, 2075, 2076, 2077, 2078, 2079, 2080, 2081, 2082, 2083, 2084, 2085, 2086, 2087, 2088, 2089, 2090, 2091, 2092, 2093, 2094, 2095, 2096, 2097, 2098, 2099, 2100, 2101, 2102, 2103, 2104, 2105, 2106, 2107, 2108, 2109, 2110, 2111, 2112, 2113, 2114, 2115, 2116, 2117, 2118, 2119, 2120, 2121, 2122, 2123, 2124, 2125, 2126, 2127, 2128, 2129, 2130, 2131, 2132, 2133, 2134, 2135, 2136, 2137, 2138, 2139, 2140, 2141, 2142, 2143, 2144, 2145, 2146, 2147, 2148, 2149, 2150, 2151, 2152, 2153, 2154, 2155, 2156, 2157, 2158, 2159, 2160, 2161, 2162, 2163, 2164, 2165, 2166, 2167, 2168, 2169, 2170, 2171, 2172, 2173, 2174, 2175, 2176, 2177, 2178, 2179, 2180, 2181, 2182, 2183, 2184, 2185, 2186, 2187, 2188, 2189, 2190, 2191, 2192, 2193, 2194, 2195, 2196, 2197, 2198, 2199, 2200, 2201, 2202, 2203, 2204, 2205, 2206, 2207, 2208, 2209, 2210, 2211, 2212, 2213, 2214, 2215, 2216, 2217, 2218, 2219, 2220, 2221, 2222, 2223, 2224, 2225, 2226, 2227, 2228, 2229, 2230, 2231, 2232, 2233, 2234, 2235, 2236, 2237, 2238, 2239, 2240, 2241, 2242, 2243, 2244, 2245, 2246, 2247, 2248, 2249, 2250, 2251, 2252, 2253, 2254, 2255, 2256, 2257, 2258, 2259, 2260, 2261, 2262, 2263, 2264, 2265, 2266, 2267, 2268, 2269, 2270, 2271, 2272, 2273, 2274, 2275, 2276, 2277, 2278, 2279, 2280, 2281, 2282, 2283, 2284, 2285, 2286, 2287, 2288, 2289, 2290, 2291, 2292, 2293, 2294, 2295, 2296, 2297, 2298, 2299, 2300, 2301, 2302, 2303, 2304, 2305, 2306, 2307, 2308, 2309, 2310, 2311, 2312, 2313, 2314, 2315, 2316, 2317, 2318, 2319, 2320, 2321, 2322, 2323, 2324, 2325, 2326, 2327, 2328, 2329, 2330, 2331, 2332, 2333, 2334, 2335, 2336, 2337, 2338, 2339, 2340, 2341, 2342, 2343, 2344, 2345, 2346, 2347, 2348, 2349, 2350, 2351, 2352, 2353, 2354, 2355, 2356, 2357, 2358, 2359, 2360, 2361, 2362, 2363, 2364, 2365, 2366, 2367, 2368, 2369, 2370, 2371, 2372, 2373, 2374, 2375, 2376, 2377, 2378, 2379, 2380, 2381, 2382, 2383, 2384, 2385, 2386, 2387, 2388, 2389, 2390, 2391, 2392, 2393, 2394, 2395, 2396, 2397, 2398, 2399, 2400, 2401, 2402, 2403, 2404, 2405, 2406, 2407, 2408, 2409, 2410, 2411, 2412, 2413, 2414, 2415, 2416, 2417, 2418, 2419, 2420, 2421, 2422, 2423, 2424, 2425, 2426, 2427, 2428, 2429, 2430, 2431, 2432, 2433, 2434, 2435, 2436, 2437, 2438, 2439, 2440, 2441, 2442, 2443, 2444, 2445, 2446, 2447, 2448, 2449, 2450, 2451, 2452, 2453, 2454, 2455, 2456, 2457, 2458, 2459, 2460, 2461, 2462, 2463, 2464, 2465, 2466, 2467, 2468, 2469, 2470, 2471, 2472, 2473, 2474, 2475, 2476, 2477, 2478, 2479, 2480, 2481, 2482, 2483, 2484, 2485, 2486, 2487, 2488, 2489, 2490, 2491, 2492, 2493, 2494, 2495, 2496, 2497, 2498, 2499, 2500, 2501, 2502, 2503, 2504, 2505, 2506, 2507, 2508, 2509, 2510, 2511, 2512, 2513, 2514, 2515, 2516, 2517, 2518, 2519, 2520, 2521, 2522, 2523, 2524, 2525, 2526, 2527, 2528, 2529, 2530, 2531, 2532, 2533, 2534, 2535, 2536, 2537, 2538, 2539, 2540, 2541, 2542, 2543, 2544, 2545, 2546, 2547, 2548, 2549, 2550, 2551, 2552, 2553, 2554, 2555, 2556, 2557, 2558, 2559, 2560, 2561, 2562, 2563, 2564, 2565, 2566, 2567, 2568, 2569, 2570, 2571, 2572, 2573, 2574, 2575, 2576, 2577, 2578, 2579, 2580, 2581, 2582, 2583, 2584, 2585, 2586, 2587, 2588, 2589, 2590, 2591, 2592, 2593, 2594, 2595, 2596, 2597, 2598, 2599, 2600, 2601, 2602, 2603, 2604, 2605, 2606, 2607, 2608, 2609, 2610, 2611, 2612, 2613, 2614, 2615, 2616, 2617, 2618, 2619, 2620, 2621, 2622, 2623, 2624, 2625, 2626, 2627, 2628, 2629, 2630, 2631, 2632, 2633, 2634, 2635, 2636, 2637, 2638, 2639, 2640, 2641, 2642, 2643, 2644, 2645, 2646, 2647, 2648, 2649, 2650, 2651, 2652, 2653, 2654, 2655, 2656, 2657, 2658, 2659, 2660, 2661, 2662, 2663, 2664, 2665, 2666, 2667, 2668, 2669, 2670, 2671, 2672, 2673, 2674, 2675, 2676, 2677, 2678, 2679, 2680, 2681, 2682, 2683, 2684, 2685, 2686, 2687, 2688, 2689, 2690, 2691, 2692, 2693, 2694, 2695, 2696, 2697, 2698, 2699, 2700, 2701, 2702, 2703, 2704, 2705, 2706, 2707, 2708, 2709, 2710, 2711, 2712, 2713, 2714, 2715, 2716, 2717, 2718, 2719, 2720, 2721, 2722, 2723, 2724, 2725, 2726, 2727, 2728, 2729, 2730, 2731, 2732, 2733, 2734, 2735, 2736, 2737, 2738, 2739, 2740, 2741, 2742, 2743, 2744, 2745, 2746, 2747, 2748, 2749, 2750, 2751, 2752, 2753, 2754, 2755, 2756, 2757, 2758, 2759, 2760, 2761, 2762, 2763, 2764, 2765, 2766, 2767, 2768, 2769, 2770, 2771, 2772, 2773, 2774, 2775, 2776, 2777, 2778, 2779, 2780, 2781, 2782, 2783, 2784, 2785, 2786, 2787, 2788, 2789, 2790, 2791, 2792, 2793, 2794, 2795, 2796, 2797, 2798, 2799, 2800, 2801, 2802, 2803, 2804, 2805, 2806, 2807, 2808, 2809, 2810, 2811, 2812, 2813, 2814, 2815, 2816, 2817, 2818, 2819, 2820, 2821, 2822, 2823, 2824, 2825, 2826, 2827, 2828, 2829, 2830, 2831, 2832, 2833, 2834, 2835, 2836, 2837, 2838, 2839, 2840, 2841, 2842, 2843, 2844, 2845, 2846, 2847, 2848, 2849, 2850, 2851, 2852, 2853, 2854, 2855, 2856, 2857, 2858, 2859, 2860, 2861, 2862, 2863, 2864, 2865, 2866, 2867, 2868, 2869, 2870, 2871, 2872, 2873, 2874, 2875, 2876, 2877, 2878, 2879, 2880, 2881, 2882, 2883, 2884, 2885, 2886, 2887, 2888, 2889, 2890, 2891, 2892, 2893, 2894, 2895, 2896, 2897, 2898, 2899, 2900, 2901, 2902, 2903, 2904, 2905, 2906, 2907, 2908, 2909, 2910, 2911, 2912, 2913, 2914, 2915, 2916, 2917, 2918, 2919, 2920, 2921, 2922, 2923, 2924, 2925, 2926, 2927, 2928, 2929, 2930, 2931, 2932, 2933, 2934, 2935, 2936, 2937, 2938, 2939, 2940, 2941, 2942, 2943, 2944, 2945, 2946, 2947, 2948, 2949, 2950, 2951, 2952, 2953, 2954, 2955, 2956, 2957, 2958, 2959, 2960, 2961, 2962, 2963, 2964, 2965, 2966, 2967, 2968, 2969, 2970, 2971, 2972, 2973, 2974, 2975, 2976, 2977, 2978, 2979, 2980, 2981, 2982, 2983, 2984, 2985, 2986, 2987, 2988, 2989, 2990, 2991, 2992, 2993, 2994, 2995, 2996, 2997, 2998, 2999, 3000, 3001, 3002, 3003, 3004, 3005, 3006, 3007, 3008, 3009, 3010, 3011, 3012, 3013, 3014, 3015, 3016, 3017, 3018, 3019, 3020, 3021, 3022, 3023, 3024, 3025, 3026, 3027, 3028, 3029, 3030, 3031, 3032, 3033, 3034, 3035, 3036, 3037, 3038, 3039, 3040, 3041, 3042, 3043, 3044, 3045, 3046, 3047, 3048, 3049, 3050, 3051, 3052, 3053, 3054, 3055, 3056, 3057, 3058, 3059, 3060, 3061, 3062, 3063, 3064, 3065, 3066, 3067, 3068, 3069, 3070, 3071, 3072, 3073, 3074, 3075, 3076, 3077, 3078, 3079, 3080, 3081, 3082, 3083, 3084, 3085, 3086, 3087, 3088, 3089, 3090, 3091, 3092, 3093, 3094, 3095, 3096, 3097, 3098, 3099, 3100, 3101, 3102, 3103, 3104, 3105, 3106, 3107, 3108, 3109, 3110, 3111, 3112, 3113, 3114, 3115, 3116, 3117, 3118, 3119, 3120, 3121, 3122, 3123, 3124, 3125, 3126, 3127, 3128, 3129, 3130, 3131, 3132, 3133, 3134, 3135, 3136, 3137, 3138, 3139, 3140, 3141, 3142, 3143, 3144, 3145, 3146, 3147, 3148, 3149, 3150, 3151, 3152, 3153, 3154, 3155, 3156, 3157, 3158, 3159, 3160, 3161, 3162, 3163, 3164, 3165, 3166, 3167, 3168, 3169, 3170, 3171, 3172, 3173, 3174, 3175, 3176, 3177, 3178, 3179, 3180, 3181, 3182, 3183, 3184, 3185, 3186, 3187, 3188, 3189, 3190, 3191, 3192, 3193, 3194, 3195, 3196, 3197, 3198, 3199, 3200, 3201, 3202, 3203, 3204, 3205, 3206, 3207, 3208, 3209, 3210, 3211, 3212, 3213, 3214, 3215, 3216, 3217, 3218, 3219, 3220, 3221, 3222, 3223, 3224, 3225, 3226, 3227, 3228, 3229, 3230, 3231, 3232, 3233, 3234, 3235, 3236, 3237, 3238, 3239, 3240, 3241, 3242, 3243, 3244, 3245, 3246, 3247, 3248, 3249, 3250, 3251, 3252, 3253, 3254, 3255, 3256, 3257, 3258, 3259, 3260, 3261, 3262, 3263, 3264, 3265, 3266, 3267, 3268, 3269, 3270, 3271, 3272, 3273, 3274, 3275, 3276, 3277, 3278, 3279, 3280, 3281, 3282, 3283, 3284, 3285, 3286, 3287, 3288, 3289, 3290, 3291, 3292, 3293, 3294, 3295, 3296, 3297, 3298, 3299, 3300, 3301, 3302, 3303, 3304, 3305, 3306, 3307, 3308, 3309, 3310, 3311, 3312, 3313, 3314, 3315, 3316, 3317, 3318, 3319, 3320, 3321, 3322, 3323, 3324, 3325, 3326, 3327, 3328, 3329, 3330, 3331, 3332, 3333, 3334, 3335, 3336, 3337, 3338, 3339, 3340, 3341, 3342, 3343, 3344, 3345, 3346, 3347, 3348, 3349, 3350, 3351, 3352, 3353, 3354, 3355, 3356, 3357, 3358, 3359, 3360, 3361, 3362, 3363, 3364, 3365, 3366, 3367, 3368, 3369, 3370, 3371, 3372, 3373, 3374, 3375, 3376, 3377, 3378, 3379, 3380, 3381, 3382, 3383, 3384, 3385, 3386, 3387, 3388, 3389, 3390, 3391, 3392, 3393, 3394, 3395, 3396, 3397, 3398, 3399, 3400, 3401, 3402, 3403, 3404, 3405, 3406, 3407, 3408, 3409, 3410, 3411, 3412, 3413, 3414, 3415, 3416, 3417, 3418, 3419, 3420, 3421, 3422, 3423, 3424, 3425, 3426, 3427, 3428, 3429, 3430, 3431, 3432, 3433, 3434, 3435, 3436, 3437, 3438, 3439, 3440, 3441, 3442, 3443, 3444, 3445, 3446, 3447, 3448, 3449, 3450, 3451, 3452, 3453, 3454, 3455, 3456, 3457, 3458, 3459, 3460, 3461, 3462, 3463, 3464, 3465, 3466, 3467, 3468,

Name des Staates, der den Vertrag geschlossen hat.	Äußere Form des Vertrages.	Benennung des Staates, mit welchem der Vertrag geschlossen worden war.	Datum, Monat und Jahr.
Frankreich	Freibrief	Nagusa (Freistaat)	29. Oct. 1776.
—	—	Köln (Stadt)	16. März 1777.
—	—	Bürstenberg (Fürstenthum)	16. März 1777.
—	Handeltractat (Paris)	Wied-Neuwied	16. März 1777.
—	Convention (Versailles)	Bereinigte Staaten v. N.-Am.	6. Febr. 1778.
—	—	Württemberg (Herzog von)	14. April 1778.
—	Freibrief	Poringal	21. April 1778.
—	—	Kulda ¹⁾	29. Aug. 1778.
—	—	Sachsen-Meinungen	12. März 1779.
—	Convention	Hessen-Homburg	6. Juli 1779.
—	Handeltractat	Hessen-Darmstadt	27. Juli 1779.
—	Convention	Mecklenburg-Schwerin	18. Sept. 1779.
—	Edict	Basel (Bischof von)	20. Juni ²⁾ 1780.
—	Freibrief	Schweiz	? Dec. 1781.
—	—	Salm-Salm (Salm-Syrburg)	? Febr. 1782.
—	—	Reyen (Graf)	12. Nov. 1782.
—	Frieden von Versailles ³⁾	Groß-Britannien	3. Sept. 1783.
—	Convention (Versailles)	Bereinigte Staaten v. N.-Am.	14. Nov. 1788.
—	Tractat	Württemberg (Herzog von)	22. Aug. 1796.

Frankreich	Convention (Paris)	Bereinigte Staaten v. N.-Am.	30. Sept. 1800.
—	Tractat	Schweiz	27. Sept. 1803.
—	Decret	Modena	19. Febr. 1806.
—	—	Rom	19. Febr. 1806.
—	Reverfallen	Lucca und Piombino	23. Jan. 1811.
—	—	Preußen	2. Dec. 1811.
—	—	Frankfurt (Herzog von)	25. April 1812.
—	—	Mecklenburg-Schwerin	28. Mai 1812.
—	Decret (Witebsk)	Preußen	4. Aug. 1812.
—	—	Schweiz	24. Aug. 1812 ⁴⁾ .
—	Reverfallen	Anhalt-Bernburg	18. März 1813.
—	—	Lippe-Deimold	" " "
—	—	Mecklenburg-Strelitz	" " "
—	—	Schwarzburg-Rudolstadt	" " "
—	—	Schwarzburg-Sondershausen	" " "
—	—	Waldeck	" " "
—	—	Frankreich	15. Mai 1813.
Frankfurt (freie Stadt)	Tractat	—	? 1767.
— (Herzog von)	—	—	15. Jan. 1812.
Hannover	Ordnung	—	17. Juni 1829.

1) Dieses Territorium war unter Hessen-Cassel, Baiern und Sachsen-Weimar theilt.

2) Schöner, Staatsangelegen, Sept. XXXI, S. 295, führt diese Convention unter dem 18. Novbr. 1780 an.

3) Art. VII, für die Einwohner der Insel Tobago.

4) Moniteur de France 1812, p. 293.

Namen des Staates, der den Vertrag geschlossen hat.	Äußere Form des Vertrages.	Benennung des Staates, mit welchem der Vertrag geschlossen worden war.	Datum, Monat und Jahr.
Hannover	Convention	Cardinien	27. Dec. 1837.
Hessen-Cassel	—	Oesterreich	17. Sept. 1837.
Hessen-Darmstadt	Declaration	Schweiz	21. Sept. 1838.
—	Convention (Darmstadt)	Neapel	1. Mai 1819.
—	Decret (Wittech)	Baden	26. Jan. 1832.
—	—	Preußen	4. Aug. 1812.
—	Convention	Sachsen	24. Aug. "
Bayr (Seigneurie)	Laufschtractat (Bliescastel)	—	2. Dec. 1766.
Bayen (Graf)	Verbindung	—	22. Sept. 1781.
Lippe-Deimold	Declaration (Hamburg)	—	7. Dec. 1812.
Lucca u. Piombino	Ordonnanz (Hamburg)	—	23. Jan. 1811.
Mecklenburg-Schwerin	Convention (Sargane)	—	29. Apr. 1778.
—	—	—	13. März 1812.
Mecklenburg-Strelitz	Ordonnanz (Sargane)	—	29. April 1778.
—	—	—	10. Dec. 1812.
Modena	Vertrag	Cardinien	30. Jan. 1818.
Münster (Bisthum)	Vertrag	Frankreich	13. Juni 1790.
Raffau-Saarbrück	—	—	16. Febr. 1766.
Rassau-Uttingen	—	—	7. Mai 1777.

Napel (oder Königreich Sicilien)	Familienpactum Convention	Frankreich	14. Aug. 1761.
—	Decret	Cardinien	3. Mai 1818. ¹⁾
—	—	Oesterreich	26. Febr. 1819.
—	—	Anhalt-Desaut, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg	8. März 1819.
—	—	Niederlande	15. März "
—	—	Parma und Hamburg	26. März "
—	—	Bremen, Lübeck u. Großbrit.	28. April "
—	—	Hessen-Cassel und Toskana	3. Mai "
—	—	Schweden und Norwegen	2. Juni "
—	—	Portugal	29. Juni "
—	—	Sachsen-Weimar, Anhalt-Bernburg u. Kraussfurt	17. Aug. "
—	—	Mecklenburg-Schwerin	28. Sept. "
—	—	Hanno ver	16. Nov. "
—	—	Sachsen-Coburg	7. Decbr. "
—	Declaration	Württemberg	11. Jan. 1820.
—	Decret	Mecklenburg-Strelitz	2. Febr. "
—	—	Bayern	27. März "
—	—	Hessen-Darmstadt u. Baden	16. Mai "
—	Declaration	Schweiz	22. März 1824.
Niederlande	Handelstractat	Frankreich	21. Dec. 1799.

1) Erneuert den 29. Januar 1822. — 2) Erneuert den 3. Mai 1820.

Name des Staates, der den Vertrag geschlossen hat.	Äußere Form des Vertrages.	Benennung des Staates, mit welchem der Vertrag abgeschlossen worden war.	Datum, Monat und Jahr.
Niederlande	Handelstractat	Vereinigte Staat. v. N. Am. 1)	8. Oct. 1782.
—	Declaration (Haag)	Neapel	8. Apr. 1818.
—	Convention	Sardinien	1. Jan. 1820.
Öbenburg	Publication	Neapel	29. März 1819.
Oesterreich	Convention (Wien)	Sardinien	31. Aug. 1766.
—	—	Frankreich	24. Juni 1766.
—	Edict	Loscana	14. April 1770.
—	Convention (Verfaßtes?)	Venedig	30. März 1774.
—	—	Preußen	24. Juli 1835.
Parma	Declaration	Batarn	23. März 1822.
Portugal	Friedenstractat (Lissabon)	Frankreich	11. Sept. 1787.
Preußen	Edonnamg 2)	Italien	6. Aug. 1811.
—	—	Württemberg, Schweiz, Brauns-	5. Juni 1812.
—	Declaration 4)	schweig, Lippe = Schaum-	—
—	—	burg, Lippe-Deimold, He-	1817.
—	—	hensgessen (Fech.) u. Neuf-	20. Sept 1818.
Rom	Convention (Rom)	Sardinien	17. Oct. 1782. 5)
Rußland	Handelstractat	Dänemark	—

Rußland	Handelstractat	Zürfei	17. Juni 1783. 6)
—	Friedenstractat	Frankreich	31. Dec. 1786.
—	Handelstractat	Neapel	11. Nov. 1787.
—	—	Portugal	17. Jan. 1787.
—	Edict	Frankreich	9. Dec. "
—	Tractat	—	8. Febr. 1793.
—	—	—	8. Oct. 1801.
—	—	—	7. Juli 1807.
—	Friedenstractat	—	18. Mai 1814 7).
—	Convention 8)	—	30. Sept. 1841.
—	Grenztractat	Sardinien	12. Sept.
Sardinien	Friedenstractat	Frankreich	24. März 1760.
—	—	Batarn	3. Sept. 1772.

1) New-Hampshire, Massachusetts, Rhode-Island, Connecticut, New-York, New-Jersey, Pennsylvania, Delaware, Maryland, Virginia, Nord-Caroline, Sud-Caroline und Georgie.

2) Mit Anstiftung von Ungarn und Transylvanien (Siebenbürgen).

3) Begründet die Cabinetsverträge vom 12. Juni 1791, 19. Juni 1798 und 8. Aug. 1801.

4) Sie betrifft das Heimfallsrecht in den verschiedenen preussischen Provinzen, die nicht zum deutschen Stamme gehören.

5) Чукалов, Ист. Опис., 8. VII, 216. 1, S. 47.

6) Чукалов, Ист. Опис., 8. VII, 216. 1, S. 113.

7) Документ для истории дипломатических сношений России и пр. с 1814 по 1822. С. II. Б. 1823. Часть I, том I, стр. 21, ст. 28.

8) Публицт am 12. Mai 1842; bergl. Второе Полное Собрание Законовъ № 15. 643.

Name des Staates, der den Vertrag geschlossen hat.	Äußere Form des Vertrages.	Benennung des Staates, mit welchem der Vertrag geschlossen worden war.	Datum, Monat und Jahr.
Sardinien	Convention (Turin)	Preußen	9. Sept. 1797.
—	—	Modena	18. Jan. 1817.
—	—	Parma	3. Juli "
Sachsen (Churfürst. von)	Friedenstractat (Turin)	Hessen-Cassel	13. Febr. 1839.
Sachsen (Königreich)	Convention	Frankreich	16. Juli 1776.
Sachsen-Coburg-Saalfeld	— (Dresden)	Sachsenland	6. Apr. 1836.
Sachsen-Gotha u. Altenburg	—	Frankreich	7. April 1778.
Sachsen-Hildburghausen	—	—	7. April "
Sachsen-Weimar-Eisenach	—	—	20. Juli "
Schwaben ¹⁾	Reversalien	—	26. Febr. 1771.
Schwarz-Rudolstadt	Ordonnanz	—	9. März 1769.
Schwarz-Sondershausen	—	—	7. Dec. 1812.
Schweden	—	—	18. Dec. "
Schweiz	Friedenstractat ²⁾	—	7. Dec. 1752.
—	—	—	9. Mat 1715.
—	Allianztractat ³⁾	—	7. Dec. 1772.
—	Friedenstractat	—	28. Mat 1777.
—	—	—	30. Mat 1779.

Schweiz	Allianztractat	Frankreich	19. April 1798.
—	Lundesacte	Italien	24. Juli 1812.
—	Declaration	Oesterreich, Bayern, Sachsen, Würtemberg und Baden	— 1821.
—	— (Büsch)	Neapel	29. Sept. "
Spanien	Convention	Sardinien	27. Nov. 1782.
Toscana	— (Florenz)	Frankreich	6. Dec. 1768.
Trier (Churfürst. von)	Ordonnanz	Sardinien	5. Jan. 1818.
Waldsee	Reversalien	Frankreich	15. Apr. ⁴⁾ 1767.
Wied-Neuwied (Grafschaft von)	Declaration (Stuttgart)	—	20. Jan. 1813.
Württemberg	—	—	13. Dec. 1777.
—	—	Neapel	6. Nov. 1818.

1) D. h. die drei Bezirke des unmittelbarten Reichsdeichs. (Siehe die Anmerkung zu Frankreichs Freireich (1. Februar 1769).)

2) Mit den katholischen Cantonen in Solothurn geschlossen.

3) Mit den protestantischen Cantonen geschlossen; Schöjger, Staatsangelegen, Heft XXXI, S. 294, führt diesen Vertrag unter dem 7. Septbr. 1771 an.

4) Mit allen Cantonen geschlossen.

5) Schöjger, l. c. führt diese Convention unter dem 15. August 1767 an.

Tabelle der allgemeinen und speciellen Verträge, welche die Anschaffung des Kugelschreibes mittelbar und unmittelbar festgesetzt hatten.

Name des Staates, der den Vertrag geschlossen hat.	Äußere Form des Vertrages.	Benennung des Staates, mit welchem der Vertrag abgeschlossen worden war.	Datum, Monat und Jahr.
Anhalt-Bernburg	Declaration desgl. ¹⁾	Russien	16. Juli 1812.
Anhalt-Cöthen	—	Preußen	20. Nov. 1811.
Baden	— (Carlsruhe)	—	30. Dec. "
Bairern	Convention	Hessen-Darmstadt	7. Juli 1825.
—	Declaration	Sachsen-Weimar	11. Mai 1808.
—	—	Sachsen-Erburg-Kaufungen	31. März 1809.
—	—	Hessen-Kassel	9. Juli "
—	—	Sachsen-Weimar	4. Juni 1811.
—	Declaration ⁴⁾	Sachsen-Erburg-Gotha	27. April 1812.
—	—	Sachsen-Weimar	3. Mai 1812.
—	—	Sachsen-Weimar	7. April 1816.
—	—	Hessen-Darmstadt	23. Juli 1816.
—	—	Hessen-Kassel	14. Jan. 1817.
—	—	Neapel	26. Nov. 1819.
—	—	Sardinien	5. Oct. 1830.
Dänemark	Convention desgl. ⁵⁾	Sachsen (Churfürstenthum)	7. Aug. 1772.

Dänemark	Convention ⁶⁾	Mecklenburg-Schwerin	30. Oct. 1772.
—	—	Mecklenburg-Strelitz	3. Mai 1773.
—	—	Dänabück (Hochstift)	30. Juni 1776.
—	—	Lübeck	2. Aug. 1776.
—	—	"	"
—	—	Odenburg	17. Dec. 1790.
—	Publicat. (Christiansburg)	Breuzen	30. Dec. 1812.
—	Decret	Frankreich	25. Aug. 1820.
—	Convention	Walden	17. Mai 1822.
—	—	Rassau	3. April 1823.
—	Declaration	Hessen-Darmstadt	28. Jan. 1824.
—	—	Odenburg	26. Febr. 1824.
—	—	Hamburg	10. Dec. 1827.
—	—	Schwetzig	22. Febr. 1828.
—	—	"	2. Juni 1830.
—	—	Lübeck	30. Nov. 1830.

- 1) Erneuert den 28. September 1817.
- 2) Durch eine neue Declaration vom 15. Januar 1812 gefolgt.
- 3) Dazu eine erklärende Declaration vom 12. Februar 1817.
- 4) Und eine Declaration vom 19. December 1812.
- 5) Jedoch bloß in Ansehung der Eingekessenen und Unterthanen vom Adel, und erst später (den 9. August 1776) auf sämtliche Landes-Eingekessenen und Unterthanen beider Theile ohne Unterscheid des Standes oder der Würde ausgehendet.
- 6) Durch eine erklärende Convention vom 7. April 1775 gefolgt.

Name des Staates, der den Vertrag geschlossen hat.	Art und Form des Vertrages.	Benennung des Staates, mit welchem der Vertrag abgeschlossen worden war.	Datum, Monat und Jahr.
Dänemark	Convention	Lippe-Schaumburg	30. Juni 1832.
—	—	Württemberg	16. Oct. "
—	—	Anhalt-Deskau	12. Nov. "
—	—	Baiern	4. Decbr. "
—	Freibrief	Preußen	20. Sept. 1834.
—	Declaration	Frankfurt	28. Oct. 1836.
—	Convention	Nieder-Elsas	27. Dec. 1839.
Frankreich ¹⁾	Freibrief	Frankfurt	? Mai 1779.
—	Friedenstractat (Paris)	Großbritannien, Oesterreich, Preußen und Rußland	30. Mai 1814.
Frankfurt a. M.	Declaration	Preußen	19. Mai 1817.
Hannover	Edict	Frankreich	13. Juni 1829.
—	Declaration	Preußen	29. März 1830.
—	Convention	Oesterreich	20. Mai 1837.
Hessen-Cassel	Declaration	Preußen	29. Juli 1816.
—	—	Sachsen	25. Mai 1819.
—	Convention	Niederlande	21. Febr. 1821.
—	—	Schweiz	5. März 1821.
—	—	—	21. Sept. 1838.

Hessen-Cassel	Convention	Sardinien	13. Febr. 1839.
Hessen-Darmstadt	Declaration	Preußen	18. Juni 1813.
—	Convention	Niederlande	7. Jan. 1819.
—	—	Preußen	19. März 1819.
—	—	Neapel	5. Mai 1820.
Kurland (Herzog von)	Declaration	Rußland	5. Aug. 1762.
Mecklenburg-Schwerin	Edict	Frankreich	13. März 1812.
—	Declaration	Preußen	31. Aug. 1816.
—	—	Preußen	6. Aug. 1811.
Mecklenburg-Strelitz	—	Preußen	6. Nov. 1816.
Preußen	—	Sachsen-Weimar	7. Febr. "
—	—	Württemberg	5. Juni "
—	—	Oldenburg	3. Aug. "
—	—	Sachsen-Coburg	5. " "
—	—	Sachsen (Königreich)	31. " "
—	—	Frankfurt a. M.	9. Jan. 1817.
—	—	Schweiz	19. März 1817.
—	—	Niederlande	15. Jan. 1817.
—	—	Sardinien	10. Jan. 1818.
Neapel	Convention	Preußen	3. Mai 1818. ²⁾
—	—	—	16. Mai 1818.

1) Die Ausrückung des Ausgesprochenen in Frankreich ist fast in denselben Verträgen enthalten, welche die Ausrückung des Fremdingerechtes festgesetzt haben.

2) Auch am 29. Januar 1822.

Namen des Staates, der den Vertrag geschlossen hat.	Äußere Form des Vertrages.	Benennung des Staates, mit welchem der Vertrag geschlossen worden war.	Datum, Monat und Jahr.
Neapel	Declaration	Württemberg	26. Juli 1819. ¹⁾
Niederlande	Convention	Schweden	1774.
—	—	Hamburg	27. Jan. 1824.
—	—	Dänemark	11. April 1825.
—	—	Schweden	26. Oct. 1826.
—	—	Bremen	10. Dec. 1826.
Dänemark	Declaration	Vereinigte Staaten v. N.-Am.	19. Jan. 1827.
—	—	Groß-Britannien	3. April 1830.
Oesterreich	Ordinanz	Nür die Kronländer ²⁾	14. Mai 1785.
—	Convention	Baden	17. Sept. 1808.
—	Declaration ³⁾	Krautreich	30. Aug. 1810.
—	Freibrief	Raffau	1. Juli 1812.
—	Convention	Deutscher Bund	2. März 1820.
—	Friedenstractat	Belgien	9. Juli 1839.
Parma	—	Schweiz	11. Dec. 1821.
Portugal	—	Cardünen	11. Sept. 1787.
Preußen	Publication	Dänemark	17. Dec. 1790.
—	Convention	Mecklenburg-Schwerin	16. Oct. 1811.
—	Declaration ⁴⁾	Sachsen-Coburg	10. Febr. 1812.

Preußen	Convention	Schweiz	3. März 1812.
—	Ordinanz ⁵⁾	Raffau	8. April "
—	Declaration ⁶⁾	Anhalt-Bernburg	8. April "
—	Friedenstractat ⁷⁾	Anhalt-Deffau	22. Juni "
—	—	Sachsen	18. Febr. 1815.
—	Actum des Wiener Congresses (Art. 20)	—	24. Juli ²⁴⁾
—	Declaration	Hannover	16. Sept. 1816.
—	—	Baden	22. Dec. "
—	—	Sachsen-Weimar	23. " "
—	Convention	Sachsen-Gildburghausen	2. Mai 1817.
—	—	Sachsen (Königreich)	17. " "
—	Declaration	Mecklenburg-Strelitz	18. " "

1) Außerdem sind noch die sich in der vorigen Tabelle enthaltenden Verträge, die vom königreiche Preußen in den Jahren 1819 und 1820 geschlossen worden waren, zu berücksichtigen.

2) Enthält nur die Bestimmung des Abzugsgeldes.

3) Erneuert am 28. Sept. 1816.

4) Ergänzt durch eine erklärende Declaration vom 6. Oct. 1814.

5) Befähigt durch eine neue Declaration am 31. Oct. 1816.

6) Erneuert den 23. Mai 1816.

7) Erneuert den 23. Dec. 1816.

Name des Staates, der den Vertrag geschlossen hat.	Außere Form des Vertrages.	Benennung des Staates, mit welchem der Vertrag abgeschlossen worden war.	Datum, Monat und Jahr.
Preußen	Ordnung Convention	Dänemark	3. Juni 1817.
—	—	Niederlande	5. " "
—	—	Neapel	16. Mai 1818.
—	—	Lippe-Deinold	6. März 1819.
—	—	Hohenollern-Sigmaringen	8. März 1819.
—	—	Reuß-Plauen	15. März 1819.
—	—	Reuß-Schleiz	22. März 1819.
—	—	Lichtenstein	29. März 1819.
—	—	Wesien-Homburg	16. April 1819.
—	Ordnung Convention	Deutscher-Bund	11. Mai 1819.
—	Conventions-Cabinettsbefehl	Hohenollern-Hechingen	23. Sept. 1819.
—	Declaration	Vereinigte Staaten v. N.-Am.	11. April 1822.
—	—	Dänemark	2. Mai "
—	—	Hamburg	16. Juli 1823.
—	—	Schweden	31. Juli 1826.
—	Convention	Österreich	8. Sept. 1835.
Rom	—	Sardinien	20. Juli 1818.
Rußland	Friedenstractat ¹⁾	Österreich	29. April 1815.
—	—	Preußen	3. Mai "
—	—	"	" "
—	—	"	" "

Rußland	Declaration	Sachsen (Churfürst v.)	Datum, Monat und Jahr.
—	—	Sachsen-Weimar	20. Aug. 1800. ²⁾
—	—	Preußen	17. März 1812. ⁴⁾
—	—	Hannover	17. April 1824. ⁵⁾
—	—	Mecklenburg-Schwerin	20. Juni 1824. ⁶⁾
—	—	Groß-Britannien	12. Juli 1824. ⁷⁾
—	—	Österreich	19. " " 1824. ⁸⁾
—	—	Sardinien	31. Juli 1824. ⁹⁾
—	—	Bayern	20. Oct. 1824. ¹⁰⁾
—	—	Württemberg	31. Oct. 1824. ¹¹⁾
—	—	Frankreich	31. Decbr. 1824. ¹²⁾
—	—	Baden	12. Febr. 1825. ¹³⁾
—	—	Lotharingen	1. Jan. 1825. ¹⁴⁾
—	—	Parma, Piacenza u. Guastalla	4. April 1825. ¹⁵⁾
—	—	Hessen	" " " "
—	—	Spanien	28. Februar 1827. ¹⁶⁾
—	—		12. März 1827. ¹⁷⁾
—	—		29. April 1827. ¹⁷⁾
—	—		17. Mai "

1) Art. XV, welcher nur die sogenannten Propriétaires mixtes betrifft. — Verq. Dokymente zur Geschichte der russischen Anwartschaften in Rußland, Bd. I, S. 287. — 2) Verq. die russische Sammlung, Bd. I, S. 287. — 3) I.e. Hoanoe Coopanie Zak. Pocc. Imper. Nr. 19520. (Ratifikation am 2. Oct. v. J.) — 4) Ebdaf. Nr. 25026 (Rat. am 9. April). — 5) Ebdaf. Nr. 2874 (Rat. am 13. Aug.). — 6) Ebdaf. Nr. 29059 — 7) Ebdaf. Nr. 29059 — 8) Ebdaf. Nr. 29059 — 9) Ebdaf. Nr. 29059 — 10) Ebdaf. Nr. 29059 — 11) Ebdaf. Nr. 29059 — 12) Ebdaf. Nr. 30103. — 13) Ebdaf. Nr. 29059. — 14) Ebdaf. Nr. 29059 — 15) Ebdaf. Nr. 29059. — 16) II.e. Hoanoe Coopanie Zak. Pocc. Imper. Nr. 1480. — 17) Ebdaf. Nr. 1287.

Thesen.

- 1) Das Alterthum kannte kein Völkerrecht im Zustande des Friedens.
- 2) Das Schiff in den fremden Seestrichen ist nicht als Theil seines Staatsterritoriums zu betrachten.
- 3) Das droit d'aubaine stammt aus den Gebräuchen der alten Franken her.
- 4) Die ersten Ausländer waren Verbannte.
- 5) Die Behandlung der Fremden im Mittelalter dient als richtiger Maßstab der damaligen Civilisation.
- 6) Das slavisch-russische Wort смеръ kommt von mes-crus oder mesconnus her.